



GZ K NIS G 01/07

PA 1278/08

Nabucco Gas Pipeline International GmbH
Geschäftsführung
Floridotower
Floridsdorfer Hauptstraße 1
1210 Wien

per RSb

B E S C H E I D

Die Energie-Control Kommission hat durch Dr. Wolfgang Schramm als Vorsitzenden sowie durch Mag. DI Georg Donaubauer und Mag. Ditmar Wenty als weitere Mitglieder im Verfahren K NIS G 01/07 betreffend den Antrag der Nabucco Gas Pipeline International GmbH, Floridotower, Floridsdorfer Hauptstraße 1, 1210 Wien, vom 23.4.2007, ergänzt durch die Anträge vom 7.8.2007 und 12.9.2007 sowie dem Abänderungsantrag vom 26.11.2007, auf Ausnahme von bestimmten Bestimmungen der Regelung des Netzzugangs Dritter gemäß § 20a des Gaswirtschaftsgesetzes (GWG), BGBl. I Nr. 121/2000 idF des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 106/2006 iVm § 68 Abs 6 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 sowie aufgrund der Entscheidung der Europäischen Kommission vom 8. Februar 2008 (eingelangt bei der E-Control GmbH am 13. März 2008) in der Sitzung am 9. April 2008 einstimmig beschlossen:

I. Spruch

Der Bescheid der Energie-Control Kommission vom 24. Oktober 2007, K NIS G 01/07 wird gem § 20a Abs 11 GWG iVm § 68 Abs 6 AVG aufgrund der Entscheidung der Europäischen Kommission gemäß Art 22 Abs 4 der Richtlinie 2003/55/EG vom 8. Februar 2008 geändert, sodass der Spruch lautet:

Der Antragstellerin wird gemäß § 20a GWG, BGBl. I Nr. 121/2000 idF des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 106/2006, für den Zeitraum von 25 Jahren ab Inbetriebnahme der ersten Baustufe eine Ausnahmegenehmigung von der Anwendung der Bestimmungen des

§ 17 Abs. 1 GWG,

§ 31e Abs. 1 GWG,

§ 31g Abs. 1 letzter Satz und Abs. 3 Z 10 GWG,

§ 31h Abs. 2 und 4 GWG,

jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 106/2006, zu Gunsten des österreichischen Abschnitts der Nabucco Erdgas Pipeline wie in Blg. /1 zum Antrag vom 23.4.2007 dargestellt, unter folgenden Auflagen und Bedingungen gewährt:

1. Nach zwanzig Jahren ab Inbetriebnahme der ersten Baustufe wird eine Überprüfung der von der Antragstellerin zur Genehmigung eingereichten Tarifmethode durch die Energie-Control Kommission oder jene Behörde, auf die diese Zuständigkeit übergegangen ist, vorgenommen.
2. Weichen die Tarife des österreichischen Abschnitts der Nabucco Erdgas Pipeline nach zwanzig Jahren ab Inbetriebnahme der ersten Baustufe im Vergleich zu den durchschnittlichen Tarifen auf vergleichbaren Transportsystemen innerhalb des Gebiets der Europäischen Union mehr als zehn Prozent nach oben oder unten ab, so ist die Antragstellerin oder eine allfällige Rechtsnachfolgerin nach Aufforderung durch die Energie-Control Kommission zur Abänderung bzw. Neuerstellung der genehmigten Tarifmethode verpflichtet. Die geänderte bzw. neu erstellte Tarifmethode unterliegt der Genehmigung durch die Energie-Control Kommission oder eine andere zu diesem Zeitpunkt zuständige Behörde vor Inkrafttreten. Aus der Abänderung bzw. Neuerstellung der Tarifmethode resultierende Tarifänderungen wirken sich nur auf Verträge aus, die nach dem Zeitpunkt der Rechtskraft der Genehmigung der geänderten bzw. neu erstellten Tarifmethode geschlossen wurden.
3. Die Antragstellerin hat der Behörde nach Durchführung jedes Open-Season-Verfahrens unverzüglich eine abschließende Liste jener Unternehmen, die sich für eine Kapazität angemeldet haben bzw. für die Kapazität der Nabucco Erdgas Pipeline reserviert wurde, zu übermitteln.
4. Die Inbetriebnahme des österreichischen Abschnitts der Nabucco- Erdgaspipeline erfolgt spätestens fünf Jahre nachdem die letzte Ausnahmeentscheidung eines der betroffenen Mitgliedstaaten in Kraft getreten ist, dh nachdem die Kommission die jeweilige Entscheidung genehmigt hat. Die Inbetriebnahme erfolgt auf jeden Fall spätestens zum 31. Dezember 2014. Sofern der Inbetriebnahmezeitpunkt durch ein offenes behördliches Verfahren in den von dem Projekt betroffenen Ländern verzögert wird, stellt die Antragstellerin einen Antrag gemäß § 20a GWG auf Verlängerung der Gültigkeit dieses Bescheides.
5. Die Ausnahme von der gesetzlichen Verpflichtung zur Gewährung des Netzzugangs für Dritte (§ 17 Abs. 1 GWG, § 31e Abs. 1 GWG) wird auf maximal 50 % der jeweiligen maximal verfügbaren technischen Gesamtkapazität pro Jahr, jedoch nicht mehr als 15 Mrd. m³/a, bei einem Endausbau von 31 Mrd. m³/a, beschränkt.

6. Die Aufnahme der folgenden Bestimmung in den Gesellschaftsvertrag der Nabucco Gas Pipeline International GmbH ist durch Vorlage dieses Vertrages spätestens vor Inbetriebnahme der ersten Baustufe nachzuweisen: „Der/die Geschäftsführer agiert/agieren unabhängig in allen laufenden Systembetriebsfragen und entscheidet/entscheiden unabhängig über den Bau oder Umstrukturierung von Fernleitungen innerhalb des genehmigten Finanzierungsplans oder eines entsprechenden Dokuments in Einklang mit den jeweiligen Vorschriften und Regeln für das Erdgasgeschäft (im Besonderen das österreichische Gaswirtschaftsgesetz, die europäische Erdgas-Richtlinien und Regeln betreffend Erdgas). Daher ist jede Ermächtigung, dem/den Geschäftsführer/n Weisungen zu erteilen, in diesem Sinne eingeschränkt.“
7. Nabucco International darf an ein Unternehmen, das in einem oder mehreren der relevanten vor- oder nachgelagerten Erdgasmärkte, die die österreichische Regelzone Ost umfassen, marktbeherrschend ist, nicht mehr als 50 % der Gesamtkapazität der Ausspeisepunkte des österreichischen Abschnitts der Nabucco-Pipeline vergeben. Die Gesamtkapazität der Ausspeisepunkte des österreichischen Abschnitts der Nabucco-Pipeline definiert sich als die maximale technische Kapazität, die an den österreichischen Ausspeisepunkten der Nabucco-Pipeline in Summe angeboten werden wird. Die für diese Bestimmung zu berücksichtigende Ausspeisekapazität in Österreich darf jedenfalls die Gesamtmenge des technisch möglichen Gasflusses durch die Nabucco Pipeline nach Österreich nicht übersteigen. Bei der Berechnung der Kapazitätsobergrenze werden Unternehmen, die zur selben Unternehmensgruppe gehören, zusammen betrachtet.

Die marktbeherrschende Stellung eines Unternehmens ergibt sich aus zum Zeitpunkt der Kapazitätsbuchung vorliegenden aktuellen Entscheidungen der Europäischen Kommission, allfälligen Beschlüssen des österreichischen Kartellgerichts, Ergebnissen aus Branchenuntersuchungen (Marktanalysen) der zuständigen österreichischen Wettbewerbs- bzw. Regulierungsbehörden oder anderen Erkenntnissen, über die von dem Unternehmen und den zuständigen Behörden Einvernehmen hergestellt wurde.

Bis zur Klärung der Stellung des Unternehmens am Markt, kommt der Transportvertrag über die die 50 % Begrenzung übersteigende Kapazität nicht zu Stande.

In Fällen, in denen die Kapazitätsobergrenze die Erweiterung der Pipeline infolge mangelnden Interesses anderer Parteien verhindert oder dazu führt, dass vorhandene Kapazität ungenutzt bleibt, kommt eine Ausnahme von der Kapazitätsobergrenze zur Anwendung, vorausgesetzt dass die betreffende Partei die Gasmenge, die einer über die Obergrenze von 50 % hinausgehenden Kapazität entspricht, dem Markt in einem offenen, transparenten und nichtdiskriminierenden Verfahren anbietet. Die betreffende Partei hat dieses Verfahren bei der Behörde rechtzeitig vor Durchführung anzuzeigen und über die Ergebnisse zu berichten. Das dem Markt anzubietende Gasvolumen wird folgendermaßen berechnet: Die 50 % übersteigenden Prozentpunkte an gebuchter Jahreskapazität (z. B. 5 % bei der Buchung von 55 % der Ausspeisekapazität), werden durch den Gesamtanteil der von dem betroffenen Unternehmen gebuchten

Jahreskapazität geteilt (z. B. 55 %). Der sich daraus ergebende Wert (z.B. 9,09 %) wird mit dem Gesamtgasvolumen multipliziert, das das Unternehmen in einem bestimmten Jahr über die Nabucco-Pipeline in Österreich ausspeist.

In die Allgemeinen Transportbedingungen wird ein Hinweis auf diesen Spruchpunkt aufgenommen.

8. Bei Überbuchung im Rahmen der Open Season Verfahren bis zu einer maximal verfügbaren technischen Gesamtkapazität von 25,5 Mrd. m³/a verpflichtet sich Nabucco International durch Vorziehen der Ausbauschritte alle Kapazitätsbuchungen gemäß den verbindlichen Kapazitätsanmeldungen zu berücksichtigen.

Die Kapazitätszuweisung erfolgt nach einem transparenten und nichtdiskriminierenden Verfahren, welches in den von der Energie-Control Kommission zu genehmigenden Allgemeinen Bedingungen beschrieben wird und im Einklang mit der EU-Verordnung 1775/2005 steht. Bei der Allokation langfristiger Kapazitäten ist sicherzustellen, dass die Bieter jedenfalls eine Mindestkapazität erhalten.

9. Ändern sich die Beteiligungsverhältnisse an der Antragstellerin gegenüber der zum Zeitpunkt der Rechtskraft dieses Bescheides geltenden Situation, teilt die Antragstellerin - unbeschadet der Regelungen im österreichischen Kartellgesetz 2005 (BGBl. I Nr. 61/2005 in der jeweils geltenden Fassung) – der Energie-Control Kommission sowie der österreichischen Bundeswettbewerbsbehörde eine solche Änderung mit. Anschließend bewertet die Behörde in Zusammenarbeit mit den zuständigen österreichischen Wettbewerbsbehörden die Auswirkungen dieser Änderung auf den Wettbewerb. Bringt die Änderung eine Stärkung der marktbeherrschenden Stellung in Österreich, empfiehlt die Behörde eine Kapazitätsobergrenze in den jeweiligen Verfahren umzusetzen, um negativen Folgen für den Wettbewerb entgegenzuwirken. Die Antragstellerin wird gemeinsam mit der die Empfehlung erlassenden Behörde Gespräche führen, um eine einvernehmliche Lösung zwischen der Antragstellerin und den zuständigen Behörden herbeizuführen.

Eine Änderung hinsichtlich der Gesellschafter, die nach der Europäischen Fusionskontrollverordnung (Verordnung EG Nr. 139/2004) anzumelden ist, muss den nationalen Wettbewerbs – und Regulierungsbehörden nicht mitgeteilt werden.

II. Begründung

I.1. Rechtliche Grundlage

Gemäß § 20a Abs. 1 GWG kann die Energie-Control Kommission auf Antrag mit Bescheid aussprechen, dass die Bestimmungen der §§ 17, 23 bis 23d, 31e bis 31h, 39 und 39a auf eine größere neue Infrastruktur im Sinne des § 6 Z 39 GWG (grenzüberschreitende Fernleitungen und Speicheranlagen) oder Teile davon für einen bestimmten Zeitraum keine Anwendung finden.

Fernleitung iSd § 6 Z 15 GWG ist eine Anlage zum Zwecke des Transports von Erdgas durch eine Hochdruckleitung oder ein Hochdrucknetz, sofern diese Leitungsanlage auch für grenzüberschreitende Transporte oder den Transport zu anderen Fernleitungs- oder Verteilerunternehmen bestimmt ist.

Der Antrag hat jedenfalls nachstehende Unterlagen zu enthalten:

1. das Ausmaß der Einschränkung des Rechtes auf Netz- bzw. Speicherzugang sowie dessen voraussichtliche Dauer und die an Stelle der oben angeführten gesetzlichen Bestimmungen tretenden Regeln;
2. den Kreis der von dieser Maßnahme betroffenen Kunden sowie das allenfalls nach Kundenkategorien differenzierte Ausmaß der Einschränkung ihrer Rechte gemäß §§ 17, 23 bis 23d, 39 und 39a sowie
3. geeignete Beweismittel, mit denen das Vorliegen folgender Voraussetzungen glaubhaft gemacht wird:
 - a) durch die Investition in die betroffene Fernleitung oder Speicheranlage werden der Wettbewerb bei der Gasversorgung und die Versorgungssicherheit verbessert;
 - b) das mit der Investition verbundene Risiko ist so hoch, dass die Investition in die Fernleitung oder Speicheranlage ohne Ausnahme gemäß Abs. 1 nicht getätigt werden würde;
 - c) die Infrastruktur steht im Eigentum einer natürlichen oder juristischen Person, die zumindest der Rechtsform nach von den Netzbetreibern getrennt ist, in deren Netzen die Infrastruktur geschaffen wird;
 - d) von den Nutzern dieser Fernleitung oder Speicheranlage werden Systemnutzungsentgelte oder Speicharentgelte eingehoben;
 - e) die Ausnahme gemäß Abs. 1 wirkt sich nicht nachteilig auf den Wettbewerb oder das effektive Funktionieren des Erdgasbinnenmarktes oder das effiziente Funktionieren der in §§ 17, 23 bis 23d, 39 und 39a GWG dargelegten Bestimmungen für die an die Fernleitung oder Speicheranlage angeschlossenen Verteil- und Fernleitungen und Speicheranlagen aus;
 - f) im Zusammenhang mit der größeren neuen Infrastruktur stehende langfristige Verträge stehen mit den Wettbewerbsregeln in Einklang.

Die Möglichkeit eines Ausspruchs einer Ausnahme gemäß § 20a Abs. 1 GWG besteht auch für jede Kapazitätsaufstockung bei vorhandenen Fernleitungen oder Speicheranlagen und für Änderungen dieser Anlagen, die die Erschließung neuer Gasversorgungsquellen ermöglichen. Der Ausspruch einer Ausnahme kann sich auf eine neue Fernleitung oder Speicheranlage, eine erheblich vergrößerte vorhandene Fernleitung oder Speicheranlage oder die Änderung einer vorhandenen Fernleitung oder Speicheranlage in ihrer Gesamtheit oder auf Teile davon erstrecken.

Der Antrag ist auf Aufforderung der Energie-Control Kommission abzuändern, soweit dies zur Erfüllung der Vorschriften und Ziele dieses Gesetzes erforderlich ist. Die Energie-Control Kommission kann einen Bescheid gemäß § 20a Abs. 1 GWG unter Vorschreibung von

Auflagen oder Bedingungen erlassen, soweit dies zur Erfüllung der Vorschriften und Ziele des GWG erforderlich ist.

Bei der Entscheidung über einen Ausnahmeantrag hat die Energie-Control Kommission insbesondere die Laufzeit von im Zusammenhang mit der größeren neuen Infrastruktur stehenden langfristigen Verträgen, die neu zu schaffende Kapazität oder die Änderung der vorhandenen Kapazität und die zeitliche Grenze des Projekts zu berücksichtigen.

Bei Ausspruch einer Ausnahme können Regeln und Mechanismen für das Kapazitätsmanagement und die Kapazitätszuweisung festgelegt werden, wobei folgende Mindestkriterien einzuhalten sind:

1. in der Ausschreibung ist die zur Vergabe stehende technische Gesamtkapazität, die Anzahl und Größe der Anteile (Lots) sowie das Zuteilungsverfahren im Falle eines Nachfrageüberschusses bekannt zu geben;
2. es sind sowohl fixe als auch unterbrechbare Transport- und Speicherrechte auf Jahres- und Monatsbasis anzubieten;
3. die Ausschreibung ist jedenfalls im Amtsblatt zur Wiener Zeitung sowie im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften auf Kosten des Antragstellers zu veröffentlichen;
4. das Vergabeverfahren hat in fairer und nicht diskriminierender Weise zu erfolgen;
5. für den Fall, dass Lots gemäß der Ausschreibung nicht abgesetzt werden, ist die Vergabe der Kapazitäten in marktkonformer Weise zu wiederholen.

Bescheide gemäß § 20a Abs. 1 GWG sind von der Energie-Control Kommission im Internet zu veröffentlichen.

Im Fall einer grenzüberschreitenden Fernleitung sind vor Erlassung eines Bescheides gemäß § 20a Abs. 1 GWG die zuständigen Behörden in den anderen betroffenen Mitgliedstaaten anzuhören.

Die Energie-Control Kommission hat der Kommission der Europäischen Union die Ausnahmeentscheidung gemäß § 20a Abs. 1 GWG zusammen mit allen einschlägigen Begleitinformationen unverzüglich zu übermitteln. Die Begleitinformationen müssen insbesondere Folgendes enthalten:

1. eine ausführliche Begründung der gewährten Ausnahme, einschließlich finanzieller Informationen, die die Notwendigkeit der Ausnahme rechtfertigen;
2. eine Untersuchung bezüglich der Auswirkungen der Gewährung der Ausnahme auf den Wettbewerb und das effektive Funktionieren des Erdgasbinnenmarkts;
3. eine Begründung der Geltungsdauer der Ausnahme sowie des Anteils an der Gesamtkapazität der Erdgasinfrastruktur, für den die Ausnahme gewährt wird;
4. bei Ausnahmen im Zusammenhang mit einer Verbindungsleitung das Ergebnis der Konsultation der betroffenen Regulierungsbehörden;
5. einen Hinweis auf den Beitrag der Infrastruktur zur Diversifizierung der Gasversorgung.

Verlangt die Europäische Kommission innerhalb von zwei Monaten nach Einlangen der Mitteilung eine Abänderung oder Aufhebung der Entscheidung über die Genehmigung einer Ausnahme, kann die Energie-Control Kommission den Bescheid gemäß § 68 Abs. 6 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991, in der jeweils geltenden Fassung (§ 77 Abs. 1 GWG), beheben oder abändern. Die Zweimonatsfrist verlängert sich um einen weiteren Monat, wenn die Kommission der Europäischen Union zusätzliche Informationen anfordert. Fasst die Europäische Kommission nach dem Verfahren I der Art. 3 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG einen endgültigen Beschluss, hat die Energie-Control Kommission nach Maßgabe dieses Beschlusses den gemäß § 20a Abs. 1 erlassenen Bescheid gemäß § 68 Abs. 6 AVG zu beheben oder abzuändern.

I.2. Verfahrensverlauf

Die Nabucco Gas Pipeline International GmbH hat am 23.2.2007 bei der Energie-Control Kommission einen Antrag gemäß § 20a GWG gestellt. Beantragt wird eine Ausnahme von

- der Verpflichtung des Netzbetreibers, an dessen Netz die Kundenanlage, für die Netzzugang begehrt wird, angeschlossen ist, dem Netzzugangsberechtigten Netzzugang zu den Allgemeinen Bedingungen und den gesetzlich bestimmten Preisen zu gewähren (§ 17, Abs. 1 GWG);
- der Verpflichtung von Fernleitungsunternehmen und Inhabern von Transportrechten, Netzzugangsberechtigten auf Fernleitungen Netzzugang zu den gemäß § 31g GWG genehmigten Allgemeinen Bedingungen und den auf Basis der gemäß § 31h GWG genehmigten Methoden errechneten Netznutzungsentgelten zu gewähren (§ 31e Abs. 1 GWG);
- der Verpflichtung von Fernleitungsunternehmen bzw. Inhabern von Transportrechten, die zur Genehmigung eingereichten Allgemeinen Bedingungen für grenzüberschreitende Transporte auf Aufforderung der Energie-Control Kommission zu ändern oder neu zu erstellen (§ 31g Abs. 1 letzter Satz GWG);
- der Verpflichtung von Fernleitungsunternehmen bzw. Inhabern von Transportrechten, in den Allgemeinen Bedingungen für grenzüberschreitende Transporte eine Frist von höchstens 10 Tagen für die Beantwortung des Begehrens auf Netzzugang ab Einlangen desselben vorzusehen (§ 31g Abs. 3 Z 10 GWG);
- der Verpflichtung von Fernleitungsunternehmen bzw. Inhabern von Transportrechten, die zur Berechnung von Netznutzungsentgelten gemäß § 31h Abs. 1 GWG angewandten und von der Energie-Control Kommission vor deren Inkrafttreten genehmigten Methoden über Aufforderung der Energie-Control Kommission abzuändern oder neu zu erstellen (§ 31h Abs. 2 Ende erster Satz GWG);
- der Verpflichtung von Fernleitungsunternehmen bzw. Inhabern von Transportrechten, Änderungen von Netznutzungsentgelten vor deren Inkrafttreten der Energie-Control Kommission anzuzeigen und auf Verlangen der Energie-Control Kommission im Anlassfall die Einhaltung der in § 31h Abs. 1 und 2 genannten und beschriebenen

Methoden bei der Berechnung der Netznutzungsentgelte nachzuweisen (§ 31h Abs. 4 GWG).

Da die dem Begleitschreiben angeschlossenen Unterlagen, inklusive des Antrages, in englischer Sprache abgefasst waren, erteilte die Behörde der Antragstellerin unter Hinweis auf die Amtssprachenregelung des Art. 8 Abs. 1 B-VG einen Verbesserungsauftrag. Mit Schreiben vom 23.4.2007, bei der Behörde eingelangt am selben Tag, reichte die Antragstellerin einen in deutscher Sprache abgefassten Ausnahmeantrag nach.

Dem Antrag waren folgende Beilagen angeschlossen:

- Karte der Nabucco-Pipeline Route, einschließlich detaillierter Karten der einzelnen Länder (Blg. ./1)
- Technische Spezifikationen der Nabucco-Pipeline (Blg. ./2)
- Beschreibung der Tarifiermittlungsmethode (Blg. ./3)
- Struktur der Nabucco-Pipeline - One-Stop Shop (Blg. ./4)
- Standard-Absichtserklärung der Transportkunden (Blg. ./5)
- Hauptbedingungen der Standard-Transportverträge (Blg. ./6)
- Beschreibung des Open-Season-Verfahrens betreffend der Aufnahme zusätzlicher Gesellschafter (Blg. ./7)
- Beschreibung des Open-Season-Verfahrens betreffend Kapazität für Gesellschafter, verbundene Unternehmen der Gesellschafter, als öffentliche Versorger agierende Staatsunternehmen (Blg. ./8a)
- Beschreibung des Open-Season-Verfahrens betreffend Kapazität für andere Transportkunden (Blg. ./8b)
- "Grundsätze der Nabucco Gas Pipeline International GmbH" (Blg. ./9)
- Zusammenfassung der finanziellen Durchführbarkeitsstudie, erstellt von ABN Amro (Blg. ./10)
- Risikoanalyse durch ABN Amro (Blg. ./11)
- Wettbewerbsbericht der Boston Consulting Group (Blg. ./12)

Der Antragstellerin wurde in den Sitzungen der Energie-Control Kommission am 23.5.2007 und am 30.7.2007 die Möglichkeit zur Vorstellung des Projekts sowie einer mündlichen Anhörung durch die Behörde eingeräumt.

Die Antragstellerin reichte am 7.8.2007, bei der Behörde eingelangt am 9.8.2007, eine modifizierte Fassung des Ausnahmeantrages ein, die eine Adaption der Tarifmethode zum Gegenstand hatte.

Am 12.9.2007 übermittelte die Antragstellerin weitere Änderungen zum Antrag, die Klarstellungen zum Open Season Verfahren (Zeitplan, Angebot kurzfristiger Kapazitäten), Beschreibung einer Tarifmethode für Gegenflüsse sowie eine Klarstellung, dass die Allgemeinen Bedingungen einer Genehmigung der Behörde bedürfen, umfassten.

Im Auftrag der Energie-Control Kommission wurden von Seiten der Energie-Control GmbH als Geschäftsstelle der zuständigen Behörde Gespräche mit der Antragstellerin, Vertretern der betroffenen Regulierungsbehörden in Ungarn, Bulgarien, Rumänien und Türkei sowie der Europäischen Kommission (Generaldirektion Energie und Verkehr bzw. Generaldirektion Wettbewerb) am 17.4.2007, 2.7.2007, 12.7.2007 und 27.9.2007 in Brüssel bzw. Wien geführt. Die Gespräche dienten insbesondere der Erörterung des Antrages und der Abstimmung einer gemeinsamen Position der betroffenen Regulierungsbehörden. Soweit in den betroffenen Staaten das sachlich zuständige Ministerium zur Entscheidung über den Ausnahmeantrag in letzter Instanz berufen ist, wurden auch Vertreter der jeweiligen Institution zu den Besprechungen eingeladen.

Mit Schreiben vom 27. September 2007 wurde ein Entscheidungsentwurf samt Begründung den betroffenen Regulierungsbehörden zur Stellungnahme übermittelt. Stellungnahmen dazu gingen von der Bundesnetzagentur und ANRE ein, in denen die Entscheidung grundsätzlich begrüßt wurde.

Der förmlichen Einleitung des Genehmigungsverfahrens gingen überdies zahlreiche Abstimmungsgespräche mit der Antragstellerin, den betroffenen Regulierungsbehörden sowie Vertretern der Europäischen Kommission, beginnend mit August 2004, voraus.

Die Energie-Control Kommission hat der Kommission der Europäischen Union die Ausnahmeentscheidung gemäß § 20a Abs. 1 GWG zusammen mit allen einschlägigen Begleitinformationen unverzüglich übermittelt (25. Oktober 2007; eingelangt bei der Europäischen Kommission am 8. November 2007).

Am 26. November 2007 stellte die Nabucco Gas Pipeline International GmbH einen Antrag auf Abänderung des Punktes 4 des Spruches des Bescheides der Energie-Control Kommission. Der Zeitrahmen für die Inbetriebnahme des österreichischen Abschnitts der Pipeline sollte bis zum Ablauf des Jahres 2017 verlängert werden.

Mit Schreiben vom 8. Februar 2008 (eingelangt bei der Energie-Control GmbH am 13. März 2008) forderte die Europäische Kommission gemäß Art 22 Abs 4 der Richtlinie 2003/55/EG binnen vier Wochen nach Erhalt eine Abänderung des Bescheides der Energie-Control Kommission vom 24. Oktober 2007.

Die Energie-Control Kommission hat daraufhin beschlossen, eine Abänderung des Bescheides gem § 20a Abs 11 GWG iVm § 68 Abs 6 AVG in Aussicht zu nehmen, die antragstellende Gesellschaft davon in Kenntnis gesetzt und die Entscheidung der Europäischen Kommission übermittelt. Im Auftrag der Energie-Control Kommission wurden von der Energie-Control GmbH als Geschäftsstelle der zuständigen Behörde erneut Gespräche mit der Antragstellerin sowie den zuständigen Vertretern der Europäischen Kommission geführt.

Am 8. April 2008 langte ein weiteres Schreiben der antragstellenden Gesellschaft ein, in welchem abermals daraufhingewiesen wurde, dass der Zeitraum für die Ausnahme zur kurz gegriffen ist.

Die Energie-Control Kommission ändert nun ihre Ausnahmeentscheidung vom 24. Oktober 2007 gemäß § 68 Abs 6 AVG innerhalb offener Frist ab.

I.3. Sachverhalt

I.3.a. Nabucco-Partner

Folgende Gesellschaften waren zum Zeitpunkt der Antragstellung Partner des Nabucco Erdgas-Pipeline-Projekts:

- BOTAS Petroleum Pipeline Corporation ("BOTAS") ist die wichtigste türkische Transportgesellschaft, die in den Bereichen Rohöl- und Erdgastransport mittels Pipelines sowie Handelsgeschäften aktiv ist.
- Bulgargaz-Holding EAD mit Sitz in Sofia, ist eine im alleinigen Besitz der Republik Bulgarien stehende eingetragene Kapitalgesellschaft, die 100% des Kapitals der Tochtergesellschaften Bulgargaz EAD (öffentlicher Erdgasversorger) und Bulgartransgaz EAD (Erdgasfernleitung, -transit und –speicherung) hält.
- MOL Hungarian Oil and Gas Company (MOL Plc.) ist ein integrierter Öl- und Erdgaskonzern in mit Sitz in Ungarn, dessen Aktien mehrheitlich von internationalen und heimischen institutionellen Investoren gehalten werden. Das Erdgas-Fernleitungsunternehmen MOL Natural Gas Transmission Plc. steht zu 100% im Eigentum der MOL Plc.
- TRANSGAZ S.A. ist die nationale Gesellschaft für Erdgasfernleitung in Rumänien und steht zu 100 % im Eigentum des rumänischen Staates.
- OMV Gas International GmbH (OGI) ist eine 100% Tochtergesellschaft der OMV Aktiengesellschaft, der Holdinggesellschaft des integrierten Öl- und Erdgaskonzerns. OMV AG steht mit 50,9% der Aktien in privatem Publikumsbesitz, 31.5% werden von der ÖIAG (Österreichische Industrieholding AG) und 17,6% von IPIC (International Petroleum Investment Company) gehalten. Die Kernaktivitäten der OMV Aktiengesellschaft umfassen die Exploration und Produktion, Raffinierung und Vermarktung von Öl und Erdgas. In einem ersten Entflechtungsschritt lagerte OMV AG ihre Erdgasaktivitäten im Jahre 2001 an die OMV Gas GmbH (OGG) aus. Im Jahre 2006 hat OMV Gas eine neue Organisationsstruktur umgesetzt: OGI wurde als Holdinggesellschaft für alle Erdgasaktivitäten innerhalb der OMV gegründet. Unter diesem Dach befinden sich getrennte Schwestergesellschaften für den Verkauf und die Vermarktung von Erdgas (EconGas GmbH) sowie für Fernleitung und Speicherung (OGG). Die Antragstellerin Nabucco Gas Pipeline International GmbH ist eine 20%ige Tochtergesellschaft der OGI.

I.3.b. Das Nabucco-Projekt

Die Nabucco-Partner beabsichtigen die Umsetzung des Nabucco-Pipelineprojekts, das ist der Bau eines Erdgaspipelinesetzes, das die an den Grenzen der Türkei verfügbaren großen Erdgasreserven vom Kaspischen Meer und dem Nahen Osten mit den europäischen Märkten verbinden soll. Zu diesem Zweck wird eine Pipeline die Staatsgebiete der fünf Nabucco-Partner, nämlich Türkei, Bulgarien, Rumänien, Ungarn und Österreich (die Nabucco-Länder) queren und bis zum Erdgasknoten Baumgarten in Österreich führen.

Die Route von der österreichisch-ungarischen Grenze verläuft Richtung Norden und folgt der bestehenden HAG Pipeline im Westen von Bratislava weiter bis nach Baumgarten. Die Route überquert die Donau in der Nähe des Nationalparks Hainburg und endet an der Messstation Baumgarten. Die Gesamtlänge der Pipeline in Österreich beträgt ca. 46 km.

Des Weiteren haben die Nabucco-Partner vereinbart, ein Gemeinschaftsunternehmen, die Nabucco Gas Pipeline International GmbH, zu gründen, das für die Vermarktung der Nabucco Pipelinekapazität verantwortlich ist, und durch fünf nationale Gesellschaften, die nationalen Nabucco-Gesellschaften, die Infrastruktur zu betreiben und instand zu halten.

Die Nabucco Gas Pipeline International GmbH mit Sitz in Wien ist die Antragstellerin im gegenständlichen Verfahren.

Die Nabucco-Partner haben eine Machbarkeitsstudie durchgeführt, die zum Ergebnis hatte, dass das Projekt technisch und wirtschaftlich durchführbar und aus Bankensicht finanzierbar ist. Auf Grundlage der Machbarkeitsstudie wurde entschieden, die Pipeline in zwei Schritten zu errichten. Zunächst wird der gesamte neue Verlauf von der türkischen Grenze bis Baumgarten (Österreich) gebaut, in der zweiten Baustufe werden dann weitere Kompressorstationen zur Kapazitätssteigerung errichtet.

I.3.b.1. Baubeginn, Inbetriebnahme und weitere Ausbauschritte

Die Antragstellerin plant, den Bau der Pipeline von der östlichen Grenze der Türkei bis zur österreichischen Erdgasstation Baumgarten im Jahre 2009 zu beginnen. Der Ausbau der Pipeline soll stufenweise erfolgen. Die Inbetriebnahme der ersten Baustufe (8 Mrd. m³/a) ist für 2012 geplant.

Weitere Ausbauschritte werden zu Kapazitätssteigerung der Pipeline auf 15,7 Mrd. m³/a (Inbetriebnahme 2014), 25,5 Mrd.m³/a (Inbetriebnahme 2017) sowie im Endausbau auf 31 Mrd. m³/a (Inbetriebnahme 2020) führen.

I.3.b.2. Bauvarianten

Für die Implementierung des Nabucco-Projekts stehen zwei Varianten zur Diskussion:

I.3.b.2.1. Variante A – Bau einer neuen Rohrleitung zwischen Ankara und Baumgarten und Verwendung des bestehenden Netzes in der Türkei zwischen Ostgrenze und Ankara

In diesem Fall wird die Kapazität der bestehenden Infrastruktur durch Nabucco Gas Pipeline International GmbH von Botas auf langfristiger und exklusiver Basis für die Nabucco-Erdgas-Pipeline bis zu einer Menge von 25,5 Mrd. m³/a (bzw. maximaler Ausbau auf 31,0 Mrd. m³/a) als geplante maximale Transportkapazität vertraglich gesichert.

Die Pipeline von Ankara in der Türkei bis zum Knoten Baumgarten in Österreich hat eine Gesamtlänge von ca. 2,000 km.

I.3.b.2.2. Variante B – Bau einer völlig neuen Gasleitung zwischen der Ostgrenze der Türkei und Baumgarten in Österreich.

Für Variante B ist folgender Zweistufenplan vorgesehen.

B1:

In der ersten, im Jahre 2009 beginnenden, Bauphase wird der geplante Verlauf zwischen Ankara und Baumgarten abgedeckt; dies entspricht dem Bau einer Pipeline von ca. 2,000 km Länge. Nach Abschluss dieser Phase werden für einen vorübergehenden Zeitraum von zwei Jahren die bestehenden Pipelineanlagen zwischen der türkisch-georgischen bzw. der türkisch-iranischen Grenze und Ankara für eine Anbindung der neuen Pipeline an die türkische Grenze verwendet. Dadurch wird es möglich sein, den Betrieb aufzunehmen und die Vermarktung der Pipeline im Jahre 2012 mit einer anfänglichen Pipelinekapazität von 8 Mrd. m³/a zu beginnen, während parallel dazu der Bau der restlichen Pipeline beendet wird. Die bestehenden Leitungsanlagen werden mit neuen Kompressorstationen verstärkt.

B2:

In der zweiten Bauphase, die von 2012 bis Ende 2013 dauern soll, wird ein komplett neuer Leitungsabschnitt über eine Länge von 1,300 km von der georgischen bzw. iranischen Grenze mit der Türkei bis Ankara gebaut. Die Gesamtkapazität der Pipeline wird auf 15,7 Mrd. m³/a erhöht.

Die Gasleitung von der georgisch/türkischen und der iranisch/türkischen Grenze bis zum Knoten Baumgarten in Österreich hat eine Gesamtlänge von ca. 3,300 km.

I.3.b.3. Erdgasquellen

Im Antrag wird ausgeführt, dass Erdgas von den türkischen Grenzen hauptsächlich aus Aserbaidschan (bis zu 10 - 14 Mrd. m³ pro Jahr), aus dem Iran (bis zu 10 - 20 Mrd. m³ pro Jahr), sowie Irak und Ägypten (zusammen ca. 8 - 10 Mrd. m³ pro Jahr) kommen wird. Erdgas aus Quellen entlang des Verlaufs der Nabucco Erdgas Pipeline kann u.a. auch aus Rumänien und Bulgarien kommen.

I.3.b.4. Kostenabschätzung durch die Nabucco-Partner

Für die Variante A werden die Gesamtkosten für den Bau einer völlig neuen Rohrleitung über den gesamten Verlauf von Ankara/Türkei bis zum Knoten Baumgarten in Österreich von den Projektpartnern auf 3,0 Mrd. € geschätzt.

Für die Variante B werden die Gesamtkosten für den Bau einer völlig neuen Rohrleitung über den gesamten Verlauf von der georgisch/türkischen und iranisch/türkischen Grenze bis zum Knoten Baumgarten in Österreich von den Projektpartnern auf 4,6 Mrd. € geschätzt.

Diese Kosten wurden jeweils auf Preisbasis 2004 berechnet und beinhalten keine Finanzierungskosten und eventuelle Preisanpassungen auf den Beschaffungszeitpunkt. Die Kostenabschätzung durch die Nabucco-Partner basiert auf der Blg. ./2 (Technische Spezifikationen der Nabucco Erdgas Pipeline). Darin wird festgehalten, dass der Basisschätzwert für die Projektkosten 4,453 Mrd. € mit einer Genauigkeit von + 12% - 10% beträgt und für die geplanten Projektkosten auf das 90%-Konfidenzintervall iHv 4,6 Mrd. € abgestellt wurde.

I.3.b.5. Betriebsweise der Pipeline

Die Nabucco Erdgas Pipeline wird für einen Betrieb im Reverse Flow-Modus, dh gegen die technisch vorgegebene Flussrichtung ausgelegt. Dieser Reverse Flow kann in Zukunft in Erwägung gezogen werden, wenn dafür eine Marktnachfrage besteht.

I.3.b.6. Feststellung des Kapazitätsbedarfs (Open Season-Verfahren)

Die Nabucco Gas Pipeline International GmbH wird vor Baubeginn jeder Baustufe der Pipeline ein Verfahren zur Feststellung des Kapazitätsbedarfs durchführen (Open Season-Verfahren). Die Ausbaustufen werden entsprechend den Ergebnissen des jeweiligen Open Season-Verfahrens umgesetzt.

Die Nabucco Gas Pipeline International GmbH geht davon aus, dass für Zwecke der Projektfinanzierung die gesamte Kapazität der Pipeline mittels kurz- und langfristiger Verträge vermarktet werden muss. Nabucco Gas Pipeline International GmbH wird mindestens 10% der Gesamtkapazität für kurzfristige Nachfrage bereit halten und, sollte die restliche Kapazität nicht in vollem Umfang durch langfristige Verträge gebucht sein, diese ebenso zur Deckung kurzfristiger Nachfrage anbieten. Umgekehrt wird Nabucco Gas Pipeline International GmbH dann, wenn die kurzfristige Kapazität während des Open-Season-Verfahrens nicht gebucht wird, diese Kapazitäten für langfristige Verträge anbieten.

Das Open-Season-Verfahren wird über eine Ankündigung auf der Nabucco-Website ausgeführt. Die Open Season bleibt für Gesellschafter der Nabucco Gas Pipeline International GmbH, deren verbundene Unternehmen sowie für Transportkunden offen.

In einem ersten Stadium wird Nabucco Gas Pipeline International GmbH an die Nabucco-Gesellschafter, deren verbundene Unternehmen sowie den als öffentliche Versorger agierenden Staatsunternehmen in den Transitländern der Nabucco Erdgas-Pipeline herantreten, die ein Interesse am Erdgastransport durch die Nabucco Erdgas Pipeline bekundeten oder voraussichtlich daran interessiert sind. Für dieses Open-Season-Verfahren werden maximal 50% der jeweiligen maximal verfügbaren technischen Kapazität pro Jahr reserviert, jedoch nicht mehr als 15 Mrd. m³/a, sobald der Endausbau von 31 Mrd. m³/a erreicht ist.

In einem zweiten Stadium wird Nabucco Gas Pipeline International GmbH gem dem beantragten Verfahren zur Durchführung eines Open-Season-Verfahrens an potentielle Transportkunden herantreten.

Sollte nach der zweiten Open Season Kapazität noch nicht zugewiesen sein, wird es ein weiteres Zuweisungsverfahren durch eine dritte Open Season geben.

I.3.c. Eigentumsverhältnisse an der Pipeline, der Nabucco Gas Pipeline International GmbH und den nationalen Nabucco-Gesellschaften

Nabucco Gas Pipeline International GmbH steht direkt im Eigentum der Nabucco-Partner, zu jeweils gleichen Anteilen. Nabucco Gas Pipeline International GmbH ist wiederum Eigentümerin und Finanzierungsgesellschaft der fünf nationalen Nabucco-Gesellschaften, die für den Betrieb und die Instandhaltung der Nabucco Erdgas Pipeline verantwortlich sein werden und in ihrem jeweiligen Land gegründet werden.

Die auf den Staatsgebieten der Nabucco-Länder verlaufenden Abschnitte der Pipeline stehen jeweils im Eigentum der betreffenden nationalen Nabucco-Gesellschaft. Die nationalen Nabucco-Gesellschaften sind zumindest der Rechtsform nach von den Netzbetreibern getrennt, in deren Netzen die Infrastruktur geschaffen wird.

Die Nabucco Gas Pipeline Austria GmbH wurde am 12.7.2007 in das Firmenbuch eingetragen (FN 295857 i).

I.3.d. Vermarktung der Gesamtkapazität des Nabucco-Pipelinesystems

Zur Finanzierung der Investitionen stellt Nabucco Gas Pipeline International GmbH den einzelnen nationalen Nabucco-Gesellschaften Geldmittel zur Verfügung (z.B. durch Vorauszahlungen und/oder Durchleitungskredite). Diese nationalen Nabucco-Gesellschaften weisen der Nabucco Gas Pipeline International GmbH auf Grund von Transportverträgen Transportrechte und Transportkapazität gegen Entgelt zu oder vermieten Transportkapazität an die Nabucco Gas Pipeline International GmbH.

Nabucco Gas Pipeline International GmbH wird mit allen Transportkunden einschließlich der Nabucco-Partner und deren verbundenen Unternehmen diskriminierungsfrei gem. den genehmigten Allgemeinen Bedingungen Transportverträge abschließen.

Die Vermarktung der Gesamtkapazität des Nabucco-Pipelinesystems erfolgt durch Nabucco Gas Pipeline International GmbH im Wege eines „One-Stop-Shop“, dh Transportkunden haben für Transportanfragen über den gesamten Verlauf der Pipeline einen einheitlichen Ansprech- und Vertragspartner.

I.3.e. Methode der Tarifberechnung als Basis für das Geschäftsmodell

Nabucco Gas Pipeline International GmbH wird für alle Transportkunden einschließlich der Nabucco-Partner und deren verbundenen Unternehmen diskriminierungsfrei die gleiche dem Antrag angeschlossene Tarifmethode anwenden.

Der Basistarif wurde von der Antragstellerin unter Annahme eines Investments für 25,5 Mrd. m³/a und einer Abschreibungsperiode von 25 Jahren errechnet.

Die Tarifberechnungsmethode ist kostenbasierend und zieht für die Berechnung des Tarifs (Anfangstarif) eine Finanzsimulation der Nabucco Gas Pipeline International GmbH und ein Finanzierungsmodell, um die Bankfähigkeit des Projekts nachzuweisen, heran.

In der Finanzsimulation werden die einzelnen Parameter Kapitalkosten, Betriebskosten, Finanzierungskosten, Verschuldungsgrad, geplante Kapazitätsauslastung mit der korrespondierenden Transportdistanz, Steuern auf Gewinn und Dividenden und dem Tarif abgebildet und entsprechend der Zielgröße der Simulation, einer Eigenkapitalrendite (interner Zinsfuß) iHv 13% nach Steuern, angepasst.

Die eingereichte Methode sieht vor, dass nach 20 Jahren eine Überprüfung der Tarifmethode durch die Energie-Control Kommission oder eine andere zu diesem Zeitpunkt zuständige

Behörde stattfindet, wenn die Tarife der Nabucco Erdgas Pipeline mehr als +/- 10% im Vergleich zu den durchschnittlichen Tarifen auf vergleichbaren Transportsystemen innerhalb der EU abweichen. Die Nabucco Gas Pipeline International GmbH ist diesfalls zu einer Abänderung bzw. Neuerstellung der Tarifmethode verpflichtet. Tarifänderungen wirken sich nur auf Verträge aus, die nach dem Zeitpunkt der Rechtskraft der Genehmigung des Ausnahmebescheides geschlossen wurden.

I.3.f. Mechanismen zur Freigabe von Kapazität

Netzbenutzer, die beabsichtigen, ihre nicht in Anspruch genommene, vertraglich gebuchte Kapazität am Sekundärmarkt weiter zu verkaufen oder zu vermieten, sind berechtigt, dies zu tun. Nabucco Gas Pipeline International GmbH wird ein „Schwarzes Brett“ für einen Sekundärmarkt einrichten, das von allen Netzbenutzern, die Kapazitäten anbieten, verwendet werden muss.

Bei Nichtinanspruchnahme vertraglich gebuchter Kapazität durch einen Systemnutzer und den vertraglichen Schritten im Falle einer vertraglichen Überlastung wird Nabucco Gas Pipeline International GmbH die vertraglich gebuchte aber physisch nicht in Anspruch genommene Kapazität am Primärmarkt verfügbar machen (Use-it-or-lose-it Prinzip; UIOLI).

Nabucco Gas Pipeline International GmbH schätzt den erwarteten Gasstrom auf Basis von Nominierungen, sobald diese verfügbar sind. Der Unterschied zwischen der gebundenen nicht unterbrechbaren Kapazität und der nominierten Kapazität wird dem Markt als unterbrechbare Kapazität auf kurzfristiger Basis einen Tag im Voraus verfügbar gemacht.

Der ursprüngliche Kapazitätsinhaber verliert seine Kapazitätsrechte nicht, sondern bleibt weiter berechtigt, seine vertraglich gebundene Kapazität in vollem Ausmaß über den Nominierungs-/Renominierungsprozess zu nutzen.

Für den Fall, dass der ursprüngliche Kapazitätsinhaber seine Nominierung neuerlich erhöht, werden Transportkunden, die die „UIOLI-unterbrechbare Kapazität“ gekauft haben, unterbrochen.

Gemäß UIOLI Prinzip besteht für den ursprünglichen Kapazitätsinhaber ein finanzieller Anreiz, nicht in Anspruch genommene Kapazität direkt am Sekundärmarkt zu verkaufen:

Der ursprüngliche Kapazitätsinhaber hat den vollen Betrag für die vertraglich gebuchte Kapazität zu bezahlen, da seine nicht unterbrechbaren Kapazitätsrechte unverändert sind. Der Preis unterbrechbarer Kapazität wird die Möglichkeit einer Unterbrechung widerspiegeln.

Nabucco Gas Pipeline International GmbH wird den Handel nicht in Anspruch genommener Kapazität zumindest auf einer Monate-im-Vorhinein-Basis und auf unterbrechbarer Basis ermöglichen.

Nabucco Gas Pipeline International GmbH wird im Standardtransportvertrag eine Bestimmung aufnehmen, die ihr rechtlich möglich macht, frei gegebene nicht in Anspruch genommene Kapazitäten gemäß den Überlastungsmanagement- und Kapazitätszuweisungsanforderungen zu vermarkten.

I.4. Beweiswürdigung

Die Sachverhaltsfeststellungen beruhen auf dem mündlichen und schriftlichen Vorbringen der Antragstellerin sowie dem offenen Firmenbuch.

I.5. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 20a Abs. 1 GWG kann die Energie-Control Kommission auf Antrag mit Bescheid aussprechen, dass die Bestimmungen der §§ 17, 23 bis 23d, 31e bis 31h, 39 und 39a auf eine größere neue Infrastruktur im Sinne des § 6 Z 39 GWG oder Teile davon für einen bestimmten Zeitraum keine Anwendung finden, wenn die im Gesetz festgelegten Ausnahmekriterien erfüllt sind.

I.5.a. Genehmigungskriterien

I.5.a.1. Verbesserung des Wettbewerbs bei der Gasversorgung (§ 20a Abs. 1 Z 3 lit. a GWG)

Bei der Untersuchung der Auswirkungen des Nabucco-Projekts auf den Wettbewerb bei der (inländischen) Gasversorgung sind folgende Aspekte zu berücksichtigen:

Beantragt wird die Reservierung von bis zu 50 % der vermarktbareren Kapazitäten der Leitung für die Gesellschaft der Antragstellerin (Nabucco-Partner), verbundene Unternehmen der Nabucco-Partner und – für Österreich nicht relevant – für als öffentlicher Versorger agierende Staatsunternehmen. Wie im Folgenden ausgeführt wird, nehmen verbundene Unternehmen des österreichischen Nabucco-Partners OMV AG eine beherrschende Stellung auf einigen der betroffenen sachlich relevanten Liefermärkte ein. Zu untersuchen wird daher sein, ob das Projekt eine Verstärkung von beherrschenden Marktpositionen mit sich bringt oder ob durch Begleitmaßnahmen eine wettbewerbsneutrale bzw. wettbewerbsfördernde Wirkung des Projekts anzunehmen ist. Hier ist auch der Umstand zu berücksichtigen, dass neue Marktteilnehmer durch das Pipeline-Projekt die Möglichkeit zum Eintritt in den österreichischen Markt erhalten.

Kurzer Überblick über die österreichische Gaswirtschaft

Der österreichische Gasmarkt umfasste im Jahr 2006 rd. 1,33 Mio. Endverbraucher¹ und einen Gesamtverbrauch von rd. 8,5 Mrd. m³. In 2006 wurden 36,7 Mrd. m³ Gas importiert und 28,9 Mrd. m³ exportiert. Die Inlandsproduktion betrug 1,8 Mrd. m³. Ein Großteil des Gasaufkommens wird in angrenzende Länder (u.a. Italien, Deutschland) weitertransportiert. Die Nettoimporte betragen 7,8 Mrd. m³. Daneben wurden aus den Speichern netto 752 Mio m³ entnommen.

Der Gasmarkt wurde mit Einführung der Liberalisierung in drei Regelzonen unterteilt, wobei die Regelzone Ost ca. 95 % des österreichischen Marktes umfasst und die drei Regelzonen leitungstechnisch nicht verbunden sind. Rd. zwei Drittel der österreichischen Importkapazitäten sind für den Transit, der seit 1. Jänner 2007 reguliert ist, bestimmt. Für den Netzzugang im Inlands- und im Transitsystem gibt es unterschiedliche Regulierungssysteme.

Von der Nabucco Erdgas Pipeline betroffene Märkte

In den Berichten zur Untersuchung des österreichischen Gasmarktes hat die Bundeswettbewerbsbehörde gemeinsam mit der Energie-Control GmbH folgende sachlich relevante Erdgasmärkte unterschieden:²

- (Europäischer) Großhandelsmarkt
- Belieferung lokaler Weiterverteiler
- Belieferung von Endkunden ab 500.000 m³ Jahresverbrauch
- Belieferung von Endkunden bis 500.000 m³ Jahresverbrauch

Von den Gaslieferungen aus der Nabucco Erdgas Pipeline ist von den aufgezählten Märkten zunächst der Großhandelsmarkt direkt betroffen. Die nachgelagerten Liefermärkte (Beliierung lokaler Weiterverteiler und Endkundenmärkte) sind jedoch von Änderungen auf der Großhandelsstufe betroffen. Im Folgenden werden die wettbewerblichen Auswirkungen des Nabucco-Projekts auf die einzelnen sachlich relevanten Märkte untersucht.

Der Transportbereich wird dabei nicht behandelt, da er als regulierter Markt kein Wettbewerbsbereich ist.

Die Aufteilung der Rechte an den Transportkapazitäten in der Nabucco Erdgas Pipeline ist nicht bekannt. Im Rahmen eines Open-Season-Verfahrens sollen 50 % der technisch maximal verfügbaren Jahreskapazitäten, aber nicht mehr als 15 Mrd. m³ zu den veröffentlichten Bedingungen vergeben werden. Für die anderen 50 % beantragen die Gesellschafter die Ausnahmegenehmigung. Da bisher keine Lieferverträge abgeschlossen

¹ Vgl. E-Control, Quarterly 1/2007

² Vgl. Zwischenbericht auf <http://www.bwb.gv.at/BWB/Aktuell/Archiv2005/1zbgas.htm>; und Endbericht auf <http://www.bwb.gv.at/BWB/Aktuell/Archiv2006/buend.htm>

wurden, steht nicht fest, welche Gasmengen von welchen Gasanbietern durch die Nabucco Erdgas Pipeline fließen werden.

Um die Wettbewerbsauswirkungen zu untersuchen, ohne den genauen Marktanteil der verschiedenen Anbieter zu kennen, muss von den zwei Extrempositionen ausgegangen werden:

- Im schlechtesten Fall (worst case) wird die Gesamtkapazität der Nabucco Erdgas Pipeline für Gaslieferungen des Marktteilnehmers mit dem höchsten Marktanteil auf dem betrachteten Markt genutzt.
- Im günstigsten Fall (best case) können andere Marktteilnehmer oder neue Anbieter die Gesamtkapazität für Gaslieferungen nutzen.

Der günstigste Fall bedarf im Folgenden keiner weiteren Betrachtung, da er offensichtlich eine Wettbewerbsverbesserung bedeutet. Wesentlich ist zu untersuchen, ob die Auswirkungen bei dem schlechtesten Fall negativ auf die Wettbewerbssituation einzuschätzen sind.

1.5.a.1.1. Auswirkungen auf den Großhandelsmarkt

Im Großhandelsmarkt sind der Handel über langfristige Verträge (Lieferungen der Gasproduzenten an Gasgroßhändler) und der kurzfristige Handel zu unterscheiden.

Gasgroßhandel über langfristige Verträge

Der europäische Gasgroßhandel über langfristige Verträge hat sich seit Ende der 60er Jahre mit dem Aufbau der Gaswirtschaft entwickelt. Charakteristisch für den Großhandel ist der Handel großer Mengen, ein damit verbundenes großes Geschäftsrisiko, das nicht von kleinen Weiterverteilern oder Gashändlern getragen werden kann, die Ausgestaltung der Lieferverträge in Form von Take-or-Pay (ToP) Verträgen und die Anpassung der Preise durch Preisgleitklauseln mit Ölpreisbindung. Anbieter auf diesem Markt sind die Gasproduzenten, Abnehmer Gasgroßhändler, sog. Ehemalige Ferngasgesellschaften.

Die räumliche Abgrenzung des Marktes ist zunächst weiter als national zu sehen. In einigen Entscheidungen hat die EU-Kommission den Großhandelsmarkt für Gas als EWR-weit angesehen³, einschließlich Lieferungen aus Russland und Algerien. Der Anteil des größten Anbieters – Gazprom – an den Lieferungen in den EWR-Raum lag 2005 nach Einschätzung der EU-Kommission bei 30-40 %. Abbildung 1 zeigt die Anteile der Anbieterländer an dem

³ Z.B. die aktuellste Entscheidung EU-Kommission, Merger Case Comp/M.4545 – Statoil Hydro, Decision, 3.5.2007, S. 10

Gesamtgasaufkommen in der EU 25.⁴ Russland (Gazprom) hat einen Anteil von 32,4 % und ist damit das größte Anbieterland.

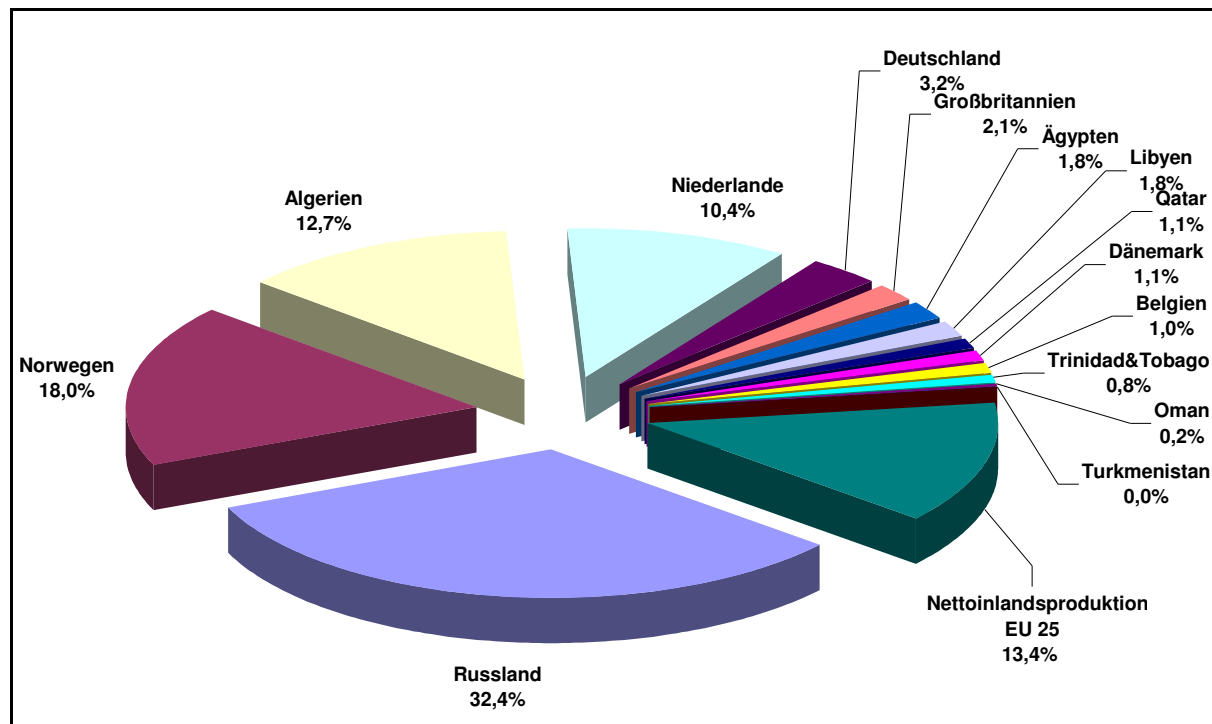


Abbildung 1: Anteile der Anbieterländer am Gasaufkommen der EU 25

Nettoinlandsproduktion: Inlandsproduktion der EU 25-Staaten abzgl. Exporte

Quelle: BP Statistical Review of World Energy 2007

Im ungünstigsten Fall würden die Transportrechte der Nabucco Erdgas Pipeline von 30 Mrd. m³ durch Lieferungen des größten Anbieters, also Russlands (Gazprom) in den EWR-Raum genutzt. Negative Auswirkungen könnte dies haben, wenn der Marktanteil durch die zusätzlichen Lieferungen weiter erhöht würde und neue Anbieter vom Markt ferngehalten werden: dieses würde die Marktkonzentration erhöhen.

Die Prognosen für den Erdgasverbrauch in der EU-25, die dem Ausnahmeantrag beigelegt worden sind, sowie weitere Prognosen⁵ gehen von einem deutlich höheren Anstieg, vor allem des Importvolumens in die EU 25 als 30 Mrd. m³ aus. Diesen Anstieg könnte Gazprom nur zu einem, wenn auch großen Anteil decken.⁶ Auch im ungünstigsten Fall ist daher nicht sicher, dass Gazprom seinen Marktanteil durch den Zugang zur Nabucco Erdgas Pipeline ausweiten kann. Kumuliert mit dem Zugang zu weiteren projektierten Transportleitungen in Europa (z.B. Nordstream) kann dies jedoch nicht ausgeschlossen werden.

⁴ Vgl. BP Statistical Review of World Energy 2007, S. 24

⁵ Vgl. Z.B. CERA, Securing the Future, Making Russian-European Gas Interdependence Work, A CERA Special Report, 2007, S. 7; CERA geht von einem Anstieg der heutigen Importe um 266 Mrd. m³ bis 2020 und um 356 Mrd. m³ bis 2030 aus (www.cera.com). Data Monitor hält einen Anstieg der heutigen Importe um ca. 220 Mrd. m³ bis 2015 und um 491 Mrd. m³ bis 2030 für wahrscheinlich. Vgl. Datamonitor Market Fundamentals: Interconnection Gas Capacity in Europe, S. 3, 07/2007; www.datamonitor.com

⁶ Vgl. Z.B. CERA, Securing the Future, Making Russian-European Gas Interdependence Work, A CERA Special Report, 2007, S. II-10; CERA geht von einem Anstieg der heutigen Nettoexporte Russlands um ca. 200 m³ auf bis zu 400 Mrd. m³ in 2030 aus (www.cera.com).

Wesentlich ist daher, die Möglichkeiten für einen Marktverschluss für neue Anbieter zu verringern, indem z.B. das Horten von Transportrechten eingeschränkt wird. Dafür ist im Ausnahmeantrag ein UIOLI-Mechanismus vorgesehen, der nach Ende des ersten vollen Kalenderjahres anwendbar ist und angewandt wird, wenn ein vertraglicher Engpass auf nicht unterbrechbarer Basis vorliegt. Die damit frei gewordenen Kapazitätsrechte werden auf unterbrechbarer Basis vergeben. Daneben soll die Entwicklung eines Sekundärmarktes von Seiten der Nabucco Gas Pipeline International GmbH unterstützt werden, indem die freie Handelbarkeit von TPA-Rechten zugelassen wird und eine elektronische Plattform zur Verfügung gestellt werden kann. Da der dominante Anbieter auf dem Großhandelsmarkt, die Gazprom, bisher kein Gesellschafter der Nabucco Gas Pipeline International GmbH ist, kann er den Marktzutritt z.B. über die Vermarktung von Sekundärkapazitäten nicht kontrollieren und somit auch nicht verhindern.

Es gibt jedoch auch Hinweise darauf, dass eine engere räumliche Marktabgrenzung für den Großhandelsmarkt möglich ist: Lieferanten für den österreichischen Gasmarkt sind bisher nur Russland, Norwegen und Deutschland. Transportverbindungen bestehen zu den Reserven Russlands, Norwegens und auch (über Italien) Algeriens. Algerien spielt jedoch als Anbieter für Erdgaslieferungen über Pipelines nach Österreich aufgrund bestehender Kapazitätsbeschränkungen bisher keine Rolle. Möglichkeiten für LNG-Lieferungen nach Österreich (Zugang zu LNG-Terminals) bestehen zurzeit noch keine. Damit entfällt für österreichische Gasgroßhändler ein Großteil der in Abbildung 1 aufgezeigten Anbieter. Daher sollten auch die Wettbewerbsauswirkungen bei einer engeren räumlichen Marktabgrenzung, nämlich einem nationalen Großhandelsmarkt untersucht werden.

Der Anteil russischer Gaslieferungen am gesamten Großhandelsmarktvolumen in Österreich lag nach Analysen im Ausnahmeantrag 2004 bei ca. 59 %. Der Erdgasverbrauch in Österreich soll laut Feasibility Studie der AGGM⁷ von 8,456 Mrd. m³ im Jahr 2006 auf 14,137 Mrd. m³ in 2030 ansteigen. Zusätzliche Angebotsmengen, die diesen Bedarf abdecken können, können laut Ausnahmeantrag ab 2012 über die Nabucco Erdgas Pipeline geliefert werden. Dies würde eine Angebotsmenge von ca. 2,7 Mrd. m³ bedeuten.⁸

Im ungünstigsten Fall werden diese Mengen von dem Marktteilnehmer mit dem höchsten Marktanteil, Gazprom, geliefert und es könnte die bereits bestehende deutliche Dominanz nicht verringert werden. Dies könnte dadurch noch verstärkt werden, dass auch die Zuwächse bis 2012 (2,9 Mrd. m³)⁹ mit russischen Gaslieferungen über die bestehende Transportleitungen gedeckt werden.

⁷ Vgl. Homepage der AGGM: www.aggm.at unter Download: Langfristige Planung, Beilagen

⁸ Prognosewert für 2030: 14,137 Mrd. m³, Prognosewert 2012: 11,414 Mrd m³, Differenz 2,73 Mrd. m³; Daten aus Feasibility Studie 2007 der AGGM, S. 17

⁹ Prognosewert für 2012: 11,414 Mrd m³, Zuwachs ab 2007 2,93 Mrd. m³; Daten aus Feasibility Studie 2007 der AGGM, S. 17

Eine Transportverbindung zu anderen Anbieter, die bisher nicht existiert, stärkt jedoch die Verhandlungsposition gegenüber dem dominanten Anbieter. Bisher ist der dominante Anbieter auf diesem Markt nicht an der Nabucco Gas Pipeline International GmbH beteiligt und kann daher keinen direkten Einfluss darauf nehmen, dass nur Gas aus seinen Quellen durch die Transportleitung transportiert wird. Dies bedeutet ein Gefährdungspotential für die etablierten Anbieter, das die Verhandlungsposition der österreichischen Gasgroßhändler stärkt.

Wenn der Großhandelsmarkt national gesehen wird, kann eine vollständige Nutzung der Nabucco Erdgas Pipeline für russische Gaslieferungen den Marktanteil der Gazprom weiterhin erhöhen. Auch hier gilt jedoch, dass der dominante Anbieter den Marktzutritt neuer Anbieter nicht kontrollieren und vollständig verhindern kann. Damit wird die Verhandlungsposition der österreichischen Gasgroßhändler gestärkt.

Kurzfristiger Gashandel

Neben dem Großhandel über langfristige Verträge gewinnt auch der kurzfristige Gashandel in Europa an Bedeutung. Der wesentliche Gashandelsplatz in Österreich ist der Central European Gas Hub GmbH (CEGH, vormals: Gashub Baumgarten). Dieser ist ein 100-%iges Tochterunternehmen der OMV Gas International GmbH.¹⁰

Händlerstruktur am CEGH

Die registrierten Händler am CEGH (www.gashub.at) sind zum Teil Gasgroßhändler, wie u.a. Gazprom Marketing & Trading Limited (UK) oder RWE Trading, die auch an anderen europäischen Handelsplätzen aktiv sind. Daneben sind österreichische Gaslieferanten als Händler registriert, die auch Endkunden in Österreich beliefern. Auch Gasversorger aus den angrenzenden Ländern sind am CEGH als Händler registriert. Bisher nicht aktiv sind Stromerzeuger, große Industriekunden oder Banken, die u.a. am Zeebrugge Hub als Gashändler auftreten. Im Juli 2007 waren am CEGH 48 Händler registriert und davon 36 aktiv.

Entwicklung der Handelsmengen

Vom CEGH werden die Handelsmengen (Title Transfer) und die Zahl der aktiven Händler monatlich veröffentlicht, sowie seit Dezember 2006 auch die physikalischen Liefermengen am Hub. Die Handelsmengen zeigen einen deutlichen Aufwärtstrend. Physisch sind die Gasmengen, die am CEGH gehandelt werden, vor allem russische Lieferungen. Wenn im ungünstigsten Fall die Gesamtkapazität der Nabucco Erdgas Pipeline für Lieferungen russischen Gases genutzt würde, würde diese Situation unverändert bleiben. Jede Gaslieferung eines anderen Anbieters würde daher eine Wettbewerbsverbesserung bedeuten.

¹⁰ In einem am 23.5.2007 veröffentlichten Memorandum of Understanding haben sich OMV und Gazprom auf eine Beteiligung der Gazprom an CEGH verständigt, die aber bis jetzt noch nicht durchgeführt worden ist. Vgl. www.omv.com

Die Liquidität eines Handelspunktes hängt im Gasbereich wesentlich von den vorhandenen Transportleitungen ab: ein Hub sollte idealerweise ein Knotenpunkt innerhalb eines Transportsystems sein, sodass möglichst viele Anbieter und Nachfrager aufeinandertreffen. In diesem Fall bedeuten Störungen in oder Ausfälle von Transportleitungen die geringsten Auswirkungen auf die Liquidität und die Preisbildung am Hub.

Für die Weiterentwicklung des CEGH zu einem Knotenpunkt ist die Anbindung an weitere Transportrouten wesentlich, da bisher eine starke (transporttechnische) Abhängigkeit von einer Transportroute besteht. Dies bedeutet, dass Versorgungsstörungen deutlichen Einfluss auf den Preis am CEGH haben. Abgesehen davon, welches Anbieterland die Nabucco Erdgas Pipeline nutzt, kann daher von einer Verbesserung für die Handelsbedingungen am CEGH gesehen werden, wenn eine weitere Transportroute erschlossen wird.

I.5.a.1.2. Auswirkungen auf den Markt zur Belieferung lokaler Weiterverteiler

Lokale Weiterverteiler beziehen in der Regel strukturierte Produkte, die Flexibilitätsvorleistungen enthalten. Dieser Markt kann regelzonenweit begrenzt werden. Der Anbieter mit dem höchsten Marktanteil in der RZ Ost ist Econgas. Zu beiden weiteren Regelzonen Tirol und Vorarlberg besteht zurzeit keine Transportanbindung, sodass Lieferungen aus der Nabucco Erdgas Pipeline nicht in diesen Regelzonen abgesetzt werden können (nur durch Abtausch möglich).

Die Auswirkungen auf den Markt zur Belieferung lokaler Weiterverteiler sind maßgeblich von der Entwicklung des Großhandelsmarktes abhängig. Der Markteintritt in diesen Markt ist jedoch wesentlich davon abhängig, dass auch Zugang zu Flexibilitätsinstrumenten (Speicher) in größerem Umfang besteht.

Der Großteil der Absatzmengen in dem Markt für die Belieferung lokaler Weiterverteiler ist langfristig gebunden (ca. 80 %) und daher für neue Anbieter verschlossen. Wettbewerbsauswirkungen auf diesen Markt sind nur dann zu erwarten, wenn der Zugang zu Speicherkapazitäten möglich ist und die langfristigen Verträge – wie im deutschen Gasmarkt - geöffnet werden. Auch wenn Econgas die Gesamtkapazität der Nabucco Erdgas Pipeline (Anteil für Österreich) nutzen könnte, ist jedoch nicht sicher, wie sich ihr Marktanteil bei Öffnung der Langfristverträge entwickeln würde. Es ist auch möglich, dass Gazprom als neuer Anbieter in diesem Marktsegment auftreten wird. Gazprom ist für zusätzliche Gaslieferung nicht auf die Nabucco Erdgas Pipeline angewiesen und hat Speicherzugang in Österreich.

I.5.a.1.3. Auswirkungen auf die Endkundenmärkte

Der Großkundenmarkt (Industrie und Kraftwerke) ist der Endkundenmarkt mit der größten Wettbewerbsintensität in Österreich. Diese Teilmärkte sind Regelzonenweit zu sehen; der Anbieter mit dem größten Marktanteil ist in beiden Märkten Econgaz.

In diesen Märkten sind die einzigen Markteintritte seit der Liberalisierung zu verzeichnen. Z.B. ist Gazprom über ihre Tochtergesellschaft Centrex und Wingas im Großkundenmarkt aktiv, weiters Eon Ruhrgas über Terragas. Zusätzliche Angebotsmengen – ob aus Russland oder anderen Quellen – ermöglichen es weiteren Anbietern (Gasgroßhändlern) in den Markt einzusteigen, da als wesentliches Problem für den Marktzutritt von neuen Anbietern die Verfügbarkeit von Gasmengen gesehen wird. Es ist davon auszugehen, dass die Wettbewerbsauswirkungen in diesen Teilmärkten positiv sind.

Zusammenfassung

Die Wettbewerbsanalyse auf den betroffenen Märkten entlang der Wertschöpfungskette ergibt, dass selbst im ungünstigsten Fall, wenn der Gasanbieter mit dem höchsten Marktanteil die Kapazitäten langfristig für Gaslieferungen nutzen könnte, die im Pkt. II.3.f dargestellten Mechanismen zur Freigabe von Kapazität sowie die Verpflichtung der Nabucco Gas Pipeline International GmbH, die Kapazität bis zum technischen Maximum gem. den Anmeldungen im Open-Season-Verfahren auszubauen, geeignet sind, positive Effekte auf den Wettbewerb in allen Märkten der Wertschöpfungskette zu bewirken.

I.5.a.2. Verbesserung der Versorgungssicherheit (§ 20a Abs. 1 Z 3 lit. a GWG)

Versorgungsquellen für den europäischen Gasmarkt

Die Gasproduktion in der EU hat seit 2004 deutlich abgenommen.¹¹ Hinzu kommt die geringe Reichweite der europäischen Reserven (12,8 Jahren (R/P Ratio) Ende 2006) und ein weiterhin steigender Gasverbrauch. Dies bedeutet, dass Anbieter außerhalb der EU für den europäischen Markt eine steigende Bedeutung erhalten werden. In 2006 trugen die in Tabelle 1 aufgelisteten Länder zur Gasversorgung Europas mit den dargestellten Anteilen bei. Den höchsten Anteil weisen Russland und Algerien auf, Importe aus Trinidad & Tobago, Oman und Qatar werden mittels LNG-Technologie nach Europa geliefert.

¹¹ Vgl. BP Statistical Review of World Energy 2007, S. 24

Tabelle 1: Erdgaslieferungen nach EU 25 von Anbieterländern außerhalb der EU 25

Anbieterländer außerhalb der EU	Mrd. m ³ in 2006, per Pipeline und LNG	Anteil am Gesamtverbrauch EU 25 2006 (=467,4 Mrd. m ³)
Russland	151,5	32,4%
Algerien	59,2	12,7%
Ägypten	8,5	1,8%
Libyen	8,4	1,8%
Qatar	5,4	1,1%
Trinidad&Tobago	3,8	0,8%
Oman	1,0	0,2%
Turkmenistan	0,2	0,0%
Summe	237,8	50,9%
Quelle: BP Statistical Review of World Energy 2007, S. 30		

Gasverbrauchsprognosen für die EU gehen von einem starken Anstieg des Gasverbrauchs aus, der vor allem durch den verstärkten Einsatz von Erdgas in der Stromerzeugung ausgelöst werden soll.¹² Es ist noch nicht abschließend geklärt, ob dieser Zuwachs durch die bestehenden Anbieter gedeckt werden kann.¹³ Dazu kommt die steigende Gasnachfrage in den asiatischen Ländern, vor allem China, die auch für Russland interessante Absatzmärkte sind.¹⁴

Mit dem Bau der Nabucco Erdgas Pipeline soll den europäischen Gaswirtschaften der Zugang zu weiteren Gasquellen ermöglicht werden, um die Gaslieferungen nach Europa langfristig zu sichern. Die Route der Nabucco Erdgas Pipeline soll von der türkischen Grenze zu Georgien oder dem Iran durch die Türkei, Bulgarien, Rumänien, Ungarn und Österreich bis zum Knotenpunkt Baumgarten, der auch Handelsplatz ist, führen. Dabei könnten Gasvorkommen aus Azerbaijan, dem Iran, Rumänien, langfristig (bei Bau weiterer Verbindungszuleitungen) auch Ägypten, Libyen und Irak für den europäischen Markt in einem größeren Ausmaß als bisher erschlossen werden. Vor allem Azerbaijan, Iran und Qatar weisen eine Reservenreichweite (auch aufgrund des bisher geringen Inlandsverbrauchs) von mehr als 100 Jahren auf¹⁵ und können daher für die langfristige Versorgung der europäischen Gaswirtschaft eine Bedeutung spielen.

Versorgungssicherheit in Österreich

Der österreichische Jahresverbrauch betrug 2006 8,456 Mrd. m³. Dieser Bedarf wird derzeit überwiegend (zu etwa 80 %) aus zwei ausländischen Quellen (Russland, Norwegen) gedeckt. Da die inländische Erzeugung lediglich knapp 20 % des Inlandsbedarfes abdecken

¹² Vgl. BCG, Nabucco's impact on European competition and security of supply, S. 12, IEA, Natural Gas Market Review 2007, S. 57, Prognose bis 2015

¹³ Vgl. energate vom 21.3.2006: "Mandil befürchtet Engpässe bei russischen Gaslieferungen"; „Russia's gas supply commitments – is there enough for everyone?" in Gas Matters, July 2007, S. 18 ff.

¹⁴ Vgl. BP Statistical Review of World Energy, S. 27; China hat den weltweiten höchsten Anstieg im Gasverbrauch von 2005 auf 2006 zu verzeichnen. Siehe auch „Gazprom's far eastern gas plans gather speed" in Gas Matters, August 2007, S. 10 ff.

¹⁵ Vgl. BP Statistical Review of World Energy, S. 22

kann, besteht ein hoher Grad an Abhängigkeit v.a. gegenüber einem russischen Lieferanten, der Gazexport, die derzeit etwa 62 % des Erdgasverbrauchs abdeckt. Durch die Liefereinkürzungen der Gazexport im Jänner 2005 und 2006 waren daher auch die österreichischen Liefermengen betroffen, die jedoch durch den Speichereinsatz ausgeglichen werden konnten. Die Speicherkapazitäten in Österreich betragen ca. 2,9 Mrd. m³ Arbeitsgasvolumen und 1,43 Mio m³/h Entnahmeleistung (ohne die Kapazitäten des Speicher Haidach, der keine direkte Leitungsverbindung zur RZ Ost hat). Die maximale stündliche Verbrauchsspitze lag im Jahr 2006 bei 24.835 MWh/h (Februar 2006).¹⁶ Dagegen liegt die maximale Entnahmerate der österreichischen Speicher bei 15.887 MWh/h, d.h. rechnerisch könnten 64 % des Spitzenverbrauchs aus den Speichern abgedeckt werden.

Der Erdgasverbrauch in Österreich soll bis 2030 laut Feasibility Studie der AGGM (Vgl. Homepage der AGGM: www.aggm.at unter Download: Langfristige Planung, Beilagen) von 8,456 Mrd. m³ im Jahr 2006 auf 14,137 Mrd. m³ ansteigen. Zusätzliche Angebotsmengen, die diesen Bedarf abdecken können, können laut Ausnahmeantrag ab 2012 über die Nabucco Erdgas Pipeline geliefert werden. Unter der Annahme, dass diese Lieferungen vollständig von neuen Anbietern übernommen werden, betragen diese Mengen ca. 2,7 Mrd. m³.¹⁷

Die bestehenden langfristigen Verträge haben eine Laufzeit bis 2027, danach können auch diese Mengen (wahrscheinlich) teilweise von Anbietern über die Nabucco Erdgas Pipeline übernommen werden. Im günstigsten Fall könnte über den Transport der Nabucco Erdgas Pipeline im Jahr 2015 ca. 20% des österreichischen Erdgasbedarfs von neuen Anbietern aus dem kaspischen Raum abgedeckt werden und die Abhängigkeit der österreichischen Gaswirtschaft von einem Lieferanten nicht unbedeutend verringert werden. Die damit verbundene Diversifizierung der Erdgasversorgungsquellen leistet einen positiven Beitrag zur Verbesserung der Versorgungssicherheit im österreichischen Erdgasmarkt.

Im ungünstigsten Fall würde die Nabucco Erdgas Pipeline vollständig für russische Gaslieferungen genutzt werden. Dies bedeutet aus technischer Sicht eine Erhöhung der Versorgungssicherheit: Bisher besteht nur eine Transportverbindung für die Erfüllung der langfristigen Lieferverträge zwischen Gazexport und ihren österreichischen Vertragspartnern. Transportausfälle aufgrund technischer Probleme oder Transitstreitigkeiten können durch eine weitere Transportroute entschärft werden. Bulgarien, Rumänien, Ungarn und Österreich sind Mitglied der EU, die Türkei ist Beitrittskandidat und unterliegen daher europäischem Wettbewerbsrecht. Mit der Einführung des One-Stop-Shops für Nutzung der Nabucco Erdgas Pipeline besteht zudem der Vorteil, dass die Netznutzer auch bei länderübergreifenden Transporten nur mit einem Partner verhandeln müssen und vertraglich verbunden sind.

¹⁶ Vgl. www.aggm.at

¹⁷ Prognosewert für 2030: 14,137 Mrd. m³, Prognosewert 2012: 11,414 Mrd m³, Differenz 2,73 Mrd. m³; Daten aus Feasibility Studie 2007 der AGGM, S. 17

Zusammenfassung

Die Erschließung neuer Gasquellen ist für die langfristige Versorgungssicherung auf dem europäischen Gasmarkt wesentlich, da sich die regionale Konzentration der Gasproduktion und der verbleibenden Reserven auf Gebiet außerhalb der EU 25 in den nächsten Jahrzehnten weiter erhöhen wird¹⁸. Der Anschluss der Gasquellen aus dem kaspischen und arabischen Raum durch den Aufbau einer Transportinfrastruktur, für die die Nabucco Erdgas Pipeline den Grundlage bietet, kann daher wesentlich für die langfristige Sicherung der Erdgasversorgung Europas sein. Daneben erhöht der Zugang zu einer Transitleitung, die aufgrund der Zugehörigkeit der Transitländer zur EU-Gemeinschaft einem einheitlichen Rechtsrahmen unterliegt und auch als alternative Transportroute für bestehende Lieferbeziehungen eingesetzt werden kann, die Versorgungssicherheit.

I.5.a.3. Die Investition kann auf Grund des hohen Risikos nicht ohne Ausnahmegenehmigung getätigt werden (§ 20a Abs. 1 Z 3 lit. b GWG)

Die Nabucco Gas Pipeline International GmbH führt die Risiken in der Risikoanalyse durch ABN Amro an (Beilage .11) und untergliedert diese in die folgenden Kategorien, Kostenüberschreitung, Verzögerungen bis zur Fertigstellung, vorgelagerte Erdgasversorgung, Erdgastransport-/Durchsatzmengen, Erdgas-Offtake im nachgelagerten Bereich, Pipelinebetrieb, wirtschaftliche Risiken, politische Risiken, Umwelt- & soziale Risiken und regulierungsbehördliches Risiko.

Die Höhe der Investitionskosten im Zusammenhang mit der Projektfinanzierung der Nabucco Erdgas Pipeline stellt den wesentlichen Risikofaktor für dieses Projekt dar. Kreditgeber investieren erst dann in ein Projekt dieser Größe, wenn sie für ihre Kredite ein Maximum an Sicherheit und Verlässlichkeit erfüllt sehen. Dieses Maximum an Sicherheit wird über die zukünftigen Erlöse sichergestellt. Planbare Erlöse können am Markt nur dann erwirtschaftet werden, wenn die Preise und Bedingungen der Erstverträge, die gemäß der genehmigten Methode festgelegt wurden, sich nicht mehr verändern. Die Ausnahmegenehmigung ist daher erforderlich, um diese Voraussetzungen der Vorhersagbarkeit und Einnahmensicherheit auf langfristiger Basis zu gewährleisten.

Ohne Ausnahmegenehmigung wäre kein Geschäftsplan für die Nabucco Erdgas Pipeline durchführbar; weil die Investoren und Kreditgeber keine Finanzmittel dafür zur Verfügung stellen würden und das Ergebnis wäre, dass das Nabucco-Projekt nicht umgesetzt werden würde. Die Investitionskosten zum Bau einer Pipeline sind unwiederbringliche Kosten

¹⁸ Vgl. Andreas Seeliger; Entwicklung des weltweiten Erdgasangebots bis 2030, Schriften des Energiewirtschaftlichen Institut, Band 61, Oldenbourg Industrieverlag, München 2006, S. 197; Seeliger untersucht anhand eines Erdgasangebotsmodells (MAGELLAN, Langfristiges Optimierungsmodells) unter Kostenminimierungsgesichtspunkten einige zentrale Fragen des Erdgasangebots, z.B. welche Staaten den weltweit steigenden Bedarf langfristig decken können und auf welchen Transportwegen die Lieferungen zu den Verbrauchszentren gelangen. Dabei kommt er u.a. zu dem Ergebnis, dass die höchsten Zuwachsraten in der Produktion der Iran und Qatar haben (S. 197), zwei Staaten, die durch Nabucco mit den Verbrauchszentren im europäischen Markt verbunden werden können.

aufgrund nicht reversibler Entscheidungen, somit sind die Voraussetzungen für deren Amortisierung sicherzustellen.

Mit dem Nabucco-Projekt sind aber noch eine Reihe weiterer Risiken verbunden wie zum Beispiel das Auslastungsrisiko, welches vom Betreiber der Nabucco Gas Pipeline International GmbH zu tragen ist und eine hohe Sensitivität gegenüber dem zukünftigen Cash Flow hat. Weiters quert die Nabucco Erdgas Pipeline fünf Staaten und ist fünf unterschiedlichen regulierungsbehördlichen Systemen und den jeweiligen Ausprägungen der Wettbewerbsstrukturen auf den jeweiligen Märkten unterworfen. Durch die Region der vorgelagerten Erdgasversorgung ist die Nabucco Erdgas Pipeline auch mit einem erhöhten politischen Risiko konfrontiert, welches für die Investoren und Kreditgeber zu tragen ist.

Für eine klare Beurteilung der Durchführbarkeit des Nabucco-Projekts und der damit verbundenen Risikohöhe ist eine sorgfältige und realistische Abwägung der Kosten- und Erlöse von Bedeutung. Die veranschlagten Erlöse und Kosten aus den erwarteten Transportverträgen und der erwarteten Projektkalkulation müssen in Einklang stehen mit den für das Projekt erwarteten Finanzierungsvereinbarungen, im Besonderen mit der von den Investoren wohl geforderten Eigenkapitalrendite und den von Kreditgebern erwarteten durchschnittlichen und minimalen Verschuldungskennziffern (DSCR). Schließlich wären die Investitionen als versunkene Kosten zu bezeichnen, da es wohl nicht möglich sein wird, die Nabucco Erdgas Pipeline für einen anderen Zweck als für die Fernleitung von Erdgas von der östlichen türkischen Grenze bis Baumgarten zu verwenden, und die entsprechenden Kosten somit unwiederbringlich sind.

- I.5.a.4. Die Infrastruktur steht im Eigentum einer natürlichen oder juristischen Person, die zumindest der Rechtsform nach von den Netzbetreibern getrennt ist, in deren Netzen die Infrastruktur geschaffen wird (§ 20a Abs. 1 Z 3 lit. c GWG)

Der auf österreichischem Staatsgebiet verlaufende Abschnitt der Nabucco Erdgas Pipeline wird im Eigentum der Nabucco Gas Pipeline Austria GmbH stehen. Diese Gesellschaft ist zumindest der Rechtsform nach von den Netzbetreibern, in deren Netzen die Infrastruktur geschaffen wird, getrennt.

- I.5.a.5. Einhebung von Systemnutzungsentgelten von den Nutzern der Fernleitung (§ 20a Abs. 1 Z 3 lit. d GWG)

Die Nabucco Gas Pipeline International GmbH wird von den Benutzern der Nabucco Erdgas Pipeline ein Systemnutzungsentgelt einheben. Sämtliche Transportkunden, ob Gesellschafter, verbundene Unternehmen der Gesellschafter, ein als öffentlicher Versorger agierendes Staatsunternehmen, sowie jeder andere Transportkunde, werden den gleichen

Tarif für die gleichen von der Nabucco Gas Pipeline International GmbH erbrachten Dienste bezahlen.

Im Rahmen der laufenden Wettbewerbsaufsicht wird auf die nicht-diskriminierende Einhebung zu achten sein.

- I.5.a.6. Keine negativen Auswirkungen auf den Wettbewerb oder das effektive Funktionieren des Erdgasbinnenmarktes oder das effiziente Funktionieren der in §§ 17, 23 bis 23d, 39 und 39a GWG dargelegten Bestimmungen für die an die Fernleitung angeschlossenen Verteil- und Fernleitungen und Speicheranlagen (§ 20a Abs. 1 Z 3 lit. e GWG)

Im Sinne der obigen Ausführungen, insb Pkt II.5.a.1, sind keine diesbezüglichen negativen Auswirkungen zu erwarten.

- I.5.a.7. Im Zusammenhang mit der größeren neuen Infrastruktur stehende langfristige Verträge stehen mit den Wettbewerbsregeln in Einklang (§ 20a Abs. 1 Z 3 lit. f GWG)

Das Genehmigungskriterium des § 20a Abs. 1 Z 3 lit. f GWG betrifft die Vereinbarkeit langfristiger Verträge, die in Zusammenhang mit der größeren neuen Infrastruktur stehen, mit den Wettbewerbsregeln des EG-Vertrages, dh insbesondere Artt. 81 und 82 EGV (vgl. auch die Erläuterungen zur Regierungsvorlage des Energie-Versorgungssicherheitsgesetzes 2006, GP XXII RV1411).

In Zusammenhang mit der Nabucco Erdgas Pipeline wurden bzw. werden folgende langfristige Verträge geschlossen:

I.5.a.7.1. Joint-Venture-Vertrag zwischen den Nabucco-Partnern

Der Joint-Venture-Vertrag wurde von den Nabucco-Partnern am 28. Juni 2005 unterzeichnet. Er schreibt die Regeln für die Beteiligung der Nabucco-Partner an der Nabucco Gas Pipeline International GmbH und den nationalen Nabucco-Gesellschaften fest. Der Vertrag wurde der Behörde nicht vorgelegt, einige Bestimmungen des Joint-Venture-Vertrags (insbesondere den Entscheidungsfindungsprozess bzw. das Recht auf Beendigung der Teilnahme bei Änderung der Beherrschungsverhältnisse betreffen) werden im Antrag näher beschrieben.

Aus wettbewerbsrechtlicher Sicht ist wesentlich, dass die Nabucco-Partner bzw. deren verbundene Unternehmen, die in ihren nationalen Märkten durchwegs eine marktbeherrschende Stellung einnehmen, keinen Einfluss auf die Geschäftsführung der

Nabucco Gas Pipeline International GmbH zum Zwecke der Beeinträchtigung des Wettbewerbs vornehmen können:

Die Nabucco Gas Pipeline International GmbH unterliegt als Gemeinschaftsunternehmen der gemeinsamen Kontrolle durch die Nabucco-Partner. Nach Angaben der Antragstellerin kann diese ihre laufenden Geschäftsangelegenheiten unabhängig wahrnehmen. Nabucco Gas Pipeline International GmbH wird über ein eigenes Budget verfügen, die Pipelinekapazität gemäß einem festgelegten Geschäftsplan frei vermarkten und die Verkaufserlöse zur Deckung der laufenden Pipelinebetriebs- und -instandhaltungskosten verwenden.

In dem der Behörde nicht vorliegenden Gesellschaftsvertrag der Nabucco Gas Pipeline International GmbH wird nach Angaben der Antragstellerin folgende Bestimmung aufgenommen, mit der gewährleistet werden soll, dass keine vertraulichen oder kommerziell geheim zu haltenden Informationen an die Nabucco-Partner weitergegeben werden, außer es handelt sich um „übliche Informationen, die Investoren für gewöhnlich zugänglich sind“:

„Der/die Geschäftsführer agiert/agieren unabhängig in allen laufenden Systembetriebsfragen und entscheidet/entscheiden unabhängig über den Bau oder Umstrukturierung von Fernleitungen innerhalb des genehmigten Finanzierungsplans oder eines entsprechenden Dokuments in Einklang mit den jeweiligen Vorschriften und Regeln für das Erdgasgeschäft (im Besonderen das österreichische Gaswirtschaftsgesetz, die europäische Erdgas-Richtlinien und Regeln betreffend Erdgas). Daher ist jede Ermächtigung, dem/den Geschäftsführer/n Weisungen zu erteilen, in diesem Sinne eingeschränkt.“

Eine entsprechende Verpflichtung zur Aufnahme dieser Bestimmung in den Gesellschaftsvertrag der Nabucco Gas Pipeline International GmbH wurde in Spruchpunkt 6 aufgenommen.

1.5.a.7.2. Allgemeiner Transportvertrag zwischen Nabucco Gas Pipeline International GmbH und den nationalen Nabucco-Gesellschaften

Jede nationale Nabucco-Gesellschaft wird Eigentümerin eines jeden Infrastrukturateils für ihr jeweiliges Gebiet sein und mit Nabucco Gas Pipeline International GmbH einen allgemeinen Transportvertrag über die Übertragung oder den Verkauf ihrer Marketingrechte und der Transportkapazität an die Nabucco Gas Pipeline International GmbH abschließen, die dann für die Vermarktung der Kapazität im Rahmen von Transportverträgen mit Transportkunden verantwortlich ist. Der zwischen Nabucco Gas Pipeline International GmbH und Nabucco Gas Pipeline Austria GmbH abzuschließende allgemeine Transportvertrag wurde der Behörde nicht vorgelegt. Da die Nabucco Gas Pipeline International GmbH allein zur Vermarktung der Kapazität berechtigt ist, wird sich eine laufende wettbewerbsrechtliche Aufsicht v.a. auf das Vertragsverhältnis zwischen der Antragstellerin und den Transportkunden beziehen.

I.5.a.7.3. Standard-Absichtserklärung der Transportkunden

Nabucco Gas Pipeline International GmbH unterzeichnet mit Transportkunden, die ein Interesse an der Buchung von Nabucco-Kapazität bekundet haben, vor Beginn der Open Season Absichtserklärungen, mit der interessierte Transportkunden ihr Interesse an der Buchung von Kapazität ausdrücken können (Blg. ./5). Diese Absichtserklärungen treten mit Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft und laufen mit dem Abschluss des Transportvertrages oder wenn die Verhandlungen zum Zweck des Abschlusses eines Transportvertrages beendet werden aus, jedenfalls aber spätestens mit Ablauf von 12 Monaten nach Unterzeichnung der Absichtserklärung. Eine „langfristige“ Wirkung kommt lediglich den Punkten 3, 4 und 5 der Absichtserklärung zu, die für einen Zeitraum von 5 Jahren über den Ablauf dieser Absichtserklärung Geltung besitzen. Diese Bestimmungen betreffen eine Vertraulichkeitsklausel, eine Schiedsklausel sowie das anwendbare materielle Recht. Aus den genannten Bestimmungen ist kein Verstoß gegen die EG-Wettbewerbsregeln ersichtlich.

I.5.a.7.4. Langfristige Transportverträge

Zwischen der Nabucco Gas Pipeline International GmbH und den Transportkunden werden langfristige Transportverträge mit einer Laufzeit von 25 Jahren geschlossen. Diese Verträge wurden der Behörde nicht vorgelegt. Die Erstellung von Allgemeinen Transportbedingungen erfolgt durch Einbindung der Netznutzer, bevor sie der Regulierungsbehörde vorgelegt werden. Die „Allgemeinen Transportbedingungen“ sind vor Inkrafttreten von Energie-Control Kommission zu genehmigen und werden der Behörde rechtzeitig vor Durchführung des Allokationsverfahrens (i.e. physische Zuteilung) übermittelt. Blg. ./6 zum Antrag enthält die „Hauptbedingungen“ dieses Transportvertrages (in der deutschen Fassung irrtümlich als „Erdgasliefervertrag“ bezeichnet). Die Hauptbedingungen des Transportvertrages enthalten keine Bestimmungen, aus denen auf einen Verstoß gegen das Kartellverbot des Art. 81 EGV bzw. des Verbots des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung gemäß Art. 82 EGV geschlossen werden kann. Bei der Genehmigung der „Allgemeinen Transportbedingungen“ wird zu prüfen sein, ob diese Bestimmungen enthalten, aus denen auf einen Verstoß gegen das Kartellverbot des Art. 81 EGV bzw. des Verbots des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung gemäß Art. 82 EGV geschlossen werden kann. Die Bedingungen der abzuschließenden Transportverträge, die der Behörde derzeit nicht bekannt sind, werden jedoch auch nach Eintritt der Rechtskraft der Ausnahmegenehmigung der wettbewerbsrechtlichen Aufsicht unterliegen, da die Anwendung des Wettbewerbsrechts von der Erteilung einer Ausnahme iSd § 20a Abs. 1 GWG unberührt bleibt. Dies ergibt sich bereits aus dem Anwendungsvorrang des EG-Primärrechts gegenüber nationalem Recht (vgl. aber auch die entsprechenden Ausführungen im Auslegungsvermerk der Generaldirektion Energie und Verkehr zu den Richtlinien 2003/54/EG und 2003/55/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003 im Elektrizitäts- und Erdgasbinnenmarkt vom 30.1.2004, S. 8).

I.5.a.7.5. Betriebsführungs- und Instandhaltungsverträge (O&M-Verträge)

Nach Angaben der Antragstellerin wird die Betriebsführung („Operation“) und Instandhaltung („Maintenance“) der Nabucco Erdgas Pipeline voraussichtlich nicht von den nationalen Nabucco-Gesellschaften selbst vorgenommen, sondern werde diese Zulieferverträge mit den örtlichen Erdgasgesellschaften (in Österreich OGG) vorbehaltlich der Bestimmungen der nationalen Vergabegesetze abschließen. Es ist davon auszugehen, dass diese O&M-Verträge langfristig abgeschlossen werden. Vertragsentwürfe liegen der Behörde nicht vor. Im Rahmen der laufenden Wettbewerbsaufsicht wird jedoch ein besonderes Augenmerk auf die wettbewerbskonforme Betriebsführung (zB transparente und rechtzeitige Ankündigung von Betriebsunterbrechungen; Unterbrechungen nur aus sachlich gerechtfertigtem Grund) und Instandhaltung zu legen sein.

I.5.b. Vorschreibung von Nebenbestimmungen

Die Energie-Control Kommission kann einen Bescheid gemäß § 20a Abs. 1 GWG unter Vorschreibung von Auflagen oder Bedingungen erlassen, soweit dies zur Erfüllung der Vorschriften und Ziele des GWG erforderlich ist. Zu den Zielen des Gesetzes zählt insbesondere die Schaffung einer Marktorganisation für die Erdgaswirtschaft gemäß dem EU-Primärrecht und den Grundsätzen des Erdgasbinnenmarktes gemäß der Erdgasbinnenmarkttrichtlinie 2003/55/EG (§ 3 Z 2 GWG). § 20a Abs. 1 GWG nennt überdies als Kriterien zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung u.a. die Verbesserung des Wettbewerbs bei der Gasversorgung sowie der Versorgungssicherheit und das Vorliegen eines besonders hohen Investitionsrisikos.

Zur Abdeckung der Investitionsrisiken der Antragstellerin sieht die Behörde für einen Zeitraum von 20 Jahren ab Inbetriebnahme der ersten Baustufe von einem Eingriff in die genehmigte Tarifmethode ab. Um das aus der genehmigten Tarifmethode resultierende Systemnutzungsentgelt für die Benutzung der Nabucco Erdgas Pipeline auf einem wettbewerbsfördernden Niveau zu halten und unangemessene Übergewinne der Antragstellerin zu vermeiden, wurde der Antragstellerin mit Auflage verpflichtet, die genehmigte Tarifmethode nach einem Zeitraum von 20 Jahren von der zuständigen Behörde überprüfen zu lassen und die Tarifmethode im Falle des Abweichens der Tarife über eine Schwankungsbreite von plus/minus 10 % von den durchschnittlichen Tarifen auf vergleichbaren Transportsystemen innerhalb des Gebiets der Europäischen Union abzuändern bzw. neu zu erstellen wenn die ECK dies verlangt.

Die zweite Auflage betrifft die Benennung jener Unternehmen, die sich für eine Kapazität angemeldet haben bzw. für die Kapazität der Nabucco Erdgas Pipeline in den Open-Season-Verfahren reserviert wird. Die Auflage ist erforderlich, um der Behörde die Überprüfung der Einhaltung der beantragten Einschränkung des Netzzugangs Dritter zu ermöglichen bzw. die weiteren Ausbauschritte zu überprüfen.

Die Beurteilung der Genehmigungskriterien, insbesondere betreffend die Entwicklung der Wettbewerbsbedingungen sowie der Versorgungssicherheit, stützt sich auf Prognosen, die zum Zeitpunkt der Erteilung der Ausnahmegenehmigung Gültigkeit besitzen. Durch eine Auflage, wonach die Inbetriebnahme des österreichischen Abschnitts der Nabucco Erdgas Pipeline binnen fünf Jahren ab Eintritt der Rechtskraft dieses Bescheides zu erfolgen hat, soll vermieden werden, dass eine Ausnahmegenehmigung „auf Vorrat“ eingeholt und erst zu einem Zeitpunkt umgesetzt wird, zu dem die der Genehmigung zu Grunde liegenden Annahmen der Behörde keine Gültigkeit mehr besitzen.

Mit Änderung der vierten Auflage nach der Entscheidung der Europäischen Kommission soll sichergestellt werden, dass die in dieser Genehmigung festgelegte Fünfjahresfrist für die Inbetriebnahme des österreichischen Abschnitts der Pipeline in der Praxis nicht durch spätere Ausnahmefristen in anderen Mitgliedstaaten verkürzt wird und mit spätestens 31.12.2014 begrenzt ist.

Um den Bedenken der Antragstellerin in Bezug auf die Projektfinanzierung Rechnung zu tragen, dass bei einem Projekt dieser Größe und Risikostruktur eine Abweichung vom geplanten Inbetriebnahmezeitpunkt im Jahr 2012 nicht ausgeschlossen werden kann, wurde die Gültigkeit der Ausnahmeentscheidung in Einklang mit der Entscheidung der Europäischen Kommission auf 31.12.2014 verlängert. Sofern der Inbetriebnahmezeitpunkt darüber hinaus durch ein offenes behördliches Verfahren in den von dem Projekt betroffenen Ländern verzögert wird, steht es der Antragstellerin frei, in einem Antrag gemäß § 20a GWG eine Verlängerung der Gültigkeit dieses Bescheides zu beantragen.

Die Vorschreibung der Bedingung betreffend die Einschränkung der Ausnahme von Netzzugang Dritter (Third party access) sowie die Befristung der Ausnahmegenehmigung auf 25 Jahre erfolgten antragsgemäß.

Die in Spruchpunkt 6 auferlegte Auflage ist für die Absicherung der Unabhängigkeit des/der Geschäftsführer der Nabucco Gas Pipeline International GmbH erforderlich.

Die in den Spruchpunkten 7 und 8 hinzugekommenen Auflagen gehen auf die Entscheidung der Europäischen Kommission zurück und sollen dafür Sorge tragen, dass das Pipeline-Projekt durch offene, transparente und nichtdiskriminierende Verfahren den Wettbewerb verbessert sowie auch kleinen Shippern die Möglichkeit zur Buchung von Kapazitäten eröffnet wird.

Spruchpunkt 9, der gemäß der Entscheidung der Europäischen Kommission aufzunehmen war, betont die Zusammenarbeit der Antragstellerin mit den zuständigen österreichischen Behörden.

Sämtliche Auflagen wahren den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, da jeweils das gelindeste der der Behörde zur Verfügung stehenden Mittel gewählt wurde.

Dem Antrag vom 23.4.2007 war somit unter Vorschreibung von Auflagen und Bedingungen sowie einer Befristung stattzugeben.

Dem Abänderungsantrag der Antragstellerin vom 26.11.2007 war hingegen nicht stattzugeben.

II. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

III. Hinweis

Der Bescheid der Energie-Control Kommission vom 24. Oktober 2007, K NIS G 01/07 wird gemäß § 20a GWG iVm § 68 Abs 6 AVG aufgrund der Entscheidung der Europäischen Kommission gemäß Art 22 Abs 4 der Richtlinie 2003/55/EG vom 8. Februar 2008 mit diesem Bescheid geändert. Die Umsetzung der Entscheidung der Europäischen Kommission durch diesen Bescheid ist der Europäischen Kommission anzuzeigen.

IV. Hinweis gemäß § 61a AVG

Gegen diesen Bescheid kann binnen sechs Wochen ab der Zustellung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden. Die Beschwerde muss von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein, und es ist jeweils eine Gebühr von 180 € zu entrichten.

V. Gebührenhinweis

Es wird höflich ersucht, die Eingabegebühr von € 13,-- gem § 14 TP 6 Abs 1 Gebührengesetz und die Beilagegebühr von € 21,80 gem § 14 TP 5 Abs 1 Gebührengesetz, insgesamt sohin **€ 34,80** auf das Gebührenkonto der Energie-Control GmbH, Subbezeichnung: Gebührenkonto, Kontonummer PSK 90.022.201, BKL 60.000 zu entrichten (§ 3 Abs 2 Gebührengesetz in der Fassung BGBl I Nr 144/2001).

Energie-Control Kommission

Wien, am 9. April 2008

Der Vorsitzende
Dr. Wolfgang Schramm

Ergeht als Bescheid an:

Nabucco Gas Pipeline International GmbH
Geschäftsführung
Floridotower
Floridsdorfer Hauptstraße 1
1210 Wien
per RSb;

Ergeht zur Kenntnis an:

European Commission
Mr Heinz Hilbrecht
DG for Energy and Transport / Director Conventional Energy Sources
Rue de Mot/ De Motstraat 24
B 1040 Brüssel
per RSb.